

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

66. Jahrgang

Viersen, 23. Dezember 2011

Nummer

41

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Öffentliche Zustellung.....	1188	Satzung Kindertagespflege.....	1269
Bekanntmachung Gesellschaft zur Förderung der		11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung.....	1274
Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH.....	1189	Satzung Friedhofsgebühren.....	1276
6. Änderung Landschaftsplan Nr. 2.....	1190	Benutzungs- und Entgeltordnung städt.	
Entgeltordnung Niederrheinische Freilichtmuseum.....	1192	Sporthallen	1280
Entgeltregelung Einzelanlieferungen von Abfällen.....	1194	Satzung Übergangsheime.....	1286
Nachfolge ausgeschiedenes Kreistagsmitglied.....	1196	Vergnügungssteuersatzung.....	1287
Erhebung von Elternbeiträgen für die		Niederkrüchten: Satzung Abfallentsorgungsgebühren..	1291
Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen.....	1197	Satzung Abwasserbeseitigungsgebühren.....	1293
Ordnungsbehördliche Verordnung.....	1355	Satzung Straßenreinigungsgebühren.....	1295
Brüggen: Bebauungsplan Bra/26.....	1202	Gebührensatzung zur Friedhofssatzung.....	1296
Satzung Vergnügungssteuer.....	1204	Hebesatzsatzung.....	1299
Abwasserbeseitigungsgebührensatzung.....	1210	Viersen: Abfallgebührensatzung.....	1300
Satzung Kleinkläranlagen.....	1212	Satzung Obdachlosenunterkunft.....	1302
Satzung Gewässerunterhaltung.....	1213	Gebührensatzung Rettungswache.....	1303
Satzung Kleineinleiter.....	1215	Satzung Übergangsheime.....	1305
Grefrath: Satzung Abfallentsorgung.....	1218	Satzung Erhebung von Marktstandgeld.....	1306
Abwassergebührensatzung.....	1220	Satzung Abwassergebühren.....	1307
Satzung Gemeindefriedhof.....	1222	Willich: Entwässerungsgebührensatzung.....	1309
Satzung Kleineinleiterabgabe.....	1225	Satzung Kleinkläranlagen.....	1310
Satzung Gewässerunterhaltungsaufwand der		Satzung Abfallentsorgung.....	1311
Wasser- und Bodenverbände.....	1227	Satzung Wasserverbandsgebühren.....	1314
Kempen: Bekanntmachung Umlegungsausschuss.....	1229	Straßenreinigungs- und Gebührensatzung.....	1316
Bekanntmachung Haushaltssatzung.....	1233	Friedhofsgebührensatzung.....	1335
Nettetal: Öffentliche Auslegung Bebauungsplan		Sonstige: Wasser- und Bodenverband Kreis Neuss.....	1341
Hi-128.....	1236	Amtsgericht Viersen.....	1343
Aufstellung Bebauungsplan Hi-128.....	1238	Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH.....	1344
Aufstellung Bebauungsplan Ka-243.....	1240	Stadtwerke Nettetal GmbH.....	1345
Satzung Abfallentsorgung.....	1242	Schwalmtalwerke AöR.....	1348
Satzung Goerigk-Stiftung.....	1245	Schwalmtalwerke AöR.....	1350
Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen.....	1248	Gemeindewerke Brüggen GmbH.....	1352
Satzung Gewässerunterhaltung.....	1250	Einwohnerzahlen am 31.10.2011.....	1354
Satzung Abwassergebühren.....	1252		
Satzung städt. Wohnunterkünfte.....	1258		
Straßenreinigungsgebührensatzung.....	1259		
Satzung Jugendamt.....	1260		
Erhebung von Elternbeiträgen für die			
Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen.....	1265		

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/min.,
andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und

**Straßenverkehr vom 16.11.2011
-Aktenzeichen 03260168435/ge**

gegen:

Herrn

**Daniel Osterholz
Hermann-Löns-Str. 6
41517 Grevenbroich**

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.12.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Erkens

Abl. Krs. Vie. 2011, S.1188

Bekanntmachung der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH hat am 15.09.2011 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. - 31.12.2010 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresüberschuss von 6.866,03 EUR auf das Geschäftsjahr 2011 zu übertragen ist.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte thp treuhandpartner gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat nach dem Ergebnis der Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH, Viersen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH, Viersen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, den 22. Juli 2011

thp treuhandpartner gmbh

gez. Welling
Wirtschaftsprüfer

gez. von Beckerath
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) liegt vom Tage der Veröffentlichung an eine Woche lang während der Geschäftsstunden in den Räumen der Geschäftsführung der GFB Kreis Viersen gGmbH, Willy-Brandt-Ring 15 (1. Obergeschoss), 41747 Viersen, zur Einsicht offen.

Viersen, den 12. Dezember 2011

gez. Erwin Riether, Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1189

Bekanntmachung des Kreises Viersen

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 die Aufstellung der 6. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Mittlere Nette/ Süchtelner Höhen“ gemäß § 27 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1190

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Inhalt der 6. Änderung

Das Landschaftsplanänderungsgebiet soll als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Es liegt im Bereich des EG-Vogelschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (NATURA 2000 DE-4603-401) und zeichnet sich durch eine hohe Bedeutung für den Natur- und Artenschutz aus.

Die Lage des von der Änderung betroffenen Plangebietes ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

41747 Viersen, 16.12.2011



Kreis Kleve
Stadt Straelen

Niederlande
Stadt Venlo

Kreis Viersen
Stadt Nettetal

KREIS  VIERSEN

Der Landrat
 Amt für Bauen, Landschaft und Planung

**Grenze des Landschaftsplanes
 Nr. 2 - 6. Änderung
 "Mittlere Nette/Süchtelner Höhen"**

- Zeichenerklärung
-  Grenze des Landschaftsplanänderungsgebietes

Kreisgrenze

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum vom 16.12.2011

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstaben f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum beschlossen:

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

§ 1 Entgelte

1. Eintrittsgeld

Kategorie	Preis
Eintritt regulär	4,50 Euro
Eintritt ermäßigt	3,50 Euro
Kinder und Jugendliche (6 – 17 Jahre) ^{a)}	1,50 Euro
Familienkarte ^{b)}	9,00 Euro
Jahreskarte ^{c)}	15,00 Euro
Familienjahreskarte ^{b) c)}	25,00 Euro
Schulklassen (im Klassenverband)	15,00 Euro

^{a)} Freier Eintritt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

^{b)} Gültig für zwei Erwachsene und alle eigenen Kinder oder Enkel unter 18 Jahren.

^{c)} Gültig für zwölf Monate ab Kaufdatum.

Bei Sonderveranstaltungen kann ein Pro-Kopf-Zuschlag erhoben werden.

[Hinweis: Anbieter von Fremdveranstaltungen können abweichende Entgelte erheben.]

2. Führungsentgelt

Kategorie	Preis
Führungsentgelt allgemein (bis 30 Personen)	30,00 Euro
Führungsentgelt für Schulklassen / Kindergartengruppen	15,00 Euro
Entgelt für museumspädagogische Programme	30,00 Euro

§ 2 Ermäßigung

Das ermäßigte Eintrittsgeld entrichten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises Schüler, Studenten, Auszubildende, freiwillig Wehrdienstleistende, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder einem Freiwilligen Sozialen bzw. Freiwilligen Ökologischen Jahr, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, Rentner sowie Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB III oder SGB XII.

§ 3 Freier Eintritt

Freien Eintritt haben Kinder unter sechs Jahren, aufsichtführende Begleitpersonen sowie Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, die der Begleitung bedürfen. Mitglieder des Museumsvereins Dorenburg e.V. haben freien Eintritt zu Dauer- und Sonderausstellungen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen haben alle Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren freien Eintritt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 16.12.2011

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1192

Bekanntmachung des Kreises Viersen

4. Änderung vom 16. Dezember 2011 der Entgeltregelung vom 05. Dezember 2006 für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen)

Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 15. Dezember 2011 aufgrund des § 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der derzeit geltenden Fassung und des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen vom 12. Dezember 2003 (Abl. Krs. Vie. S. 693), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Änderung der Entgeltregelung für die Anlieferung von Abfällen, die nicht von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach ihren Satzungen eingesammelt und befördert werden (Einzelanlieferungen), beschlossen:

I.

Die Ziffer 1.1 der Entgeltregelung wird wie folgt geändert:

Die Abfallgruppe 17 06 „Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe“ erhält folgende Fassung:

<u>AV-Nr.</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>	<u>Entgelt</u>
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	193,46 €/t
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	193,46 €/t
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	189,85 €/t
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe (Asbestzement)	
17 06 05*	nur reine Asbestzementabfälle > 1,2 t/m ³	42,70 €/t
17 06 05*	Asbestzementrohre und –Formteile > 0,3 t/m ³	147,63 €/t
17 06 05*	Asbestzementrohre und –Formteile < 0,3 t/m ³ , vermischte Anlieferungen und Verbundmaterialien	193,46 €/t

Hinweis: Die mit Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gem. § 3 Abs. 1 der Abfall-Verzeichnisverordnung (AVV) gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)

II.

Die Änderung der Entgeltregelung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderung der Entgeltregelung vom 05. Dezember 2006 für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisord-

nung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderung der Entgeltregelung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung der Entgeltregelung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 16.12.2011

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1194

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung der Nachfolge für das ausgeschiedene Kreistagsmitglied Martina Maaßen

Das Kreistagsmitglied Frau Martina Maaßen scheidet zum 01. Januar 2012 durch Verzicht aus dem Kreistag des Kreises Viersen aus.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass nach der Reserveliste der Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herr
Nicola Barac
Vorbruch 106
41334 Nettetal

als Nachfolger der Frau Maaßen für den Kreistag des Kreises Viersen bestimmt ist.

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats beim Kreiswahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Viersen, den 6.12.2011

Der Kreiswahlleiter:
gez.
Dr. Coenen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1196

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Satzung des Kreises Viersen vom 16.12.2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NW. S. 228), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 in der z. Zt. gültigen Fassung (GV. NRW. S. 377 ff) am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beiträge

Der Kreis Viersen erhebt für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Bereich des Kreisjugendamtes nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich - rechtliche Beiträge. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage – Betreuungszeitraum

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.
- (2) Der Beitrag richtet sich nach dem Alter des Kindes und den im Betreuungsvertrag gebuchten Betreuungsstunden. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder teilt der zuständigen beitragsergebenden Kommune die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen unverzüglich mit.
- (3) Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (4) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend hiervon ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monate für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege gem. §§ 22 ff SGB VIII betreut, so wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. Die Beiträge entfallen für diejenigen Geschwisterkinder, für die im Vergleich der fiktiven Beiträge für alle Geschwisterkinder ein geringerer Beitrag gelten würde. Bei gleich hohen Beiträgen ist der Beitrag für das jüngere Kind zu entrichten. In den Fällen, in denen für ein Kind Beitragsfreiheit nach Abs. 2 besteht, wird für ein Geschwisterkind bei Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder Betreuung in Tagespflege ein Elternbeitrag erhoben. Besucht im Falle des Satzes 4 mehr als ein Geschwisterkind die Tageseinrichtung so findet Satz 2 entsprechende Anwendung. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (4) Im Falle des § 2 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern den beitragsergebenden Kommunen schriftlich (unter Vorlage einer Kopie des Betreuungsvertrages) anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 1 Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das ab 01.01.2007 anstelle des Erziehungsgeldes gezahlte Elterngeld ist mit einem Betrag von 300,00 € (§ 10 Abs. 2 BEEG) anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, die in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des

Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Eltern unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrundegelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag ist grundsätzlich zum 01.01. eines jeden Jahres festzusetzen.

§ 6 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien u. ä..

§ 7 Übertragung der Beitragserhebung auf die Städte / Gemeinden

- (1) Der Kreis Viersen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe überträgt gemäß § 23 KiBiz die Erhebung der Elternbeiträge auf die Städte Nettetal und Tönisvorst sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal.
- (2) Die Erklärungen der Eltern gemäß § 4 Abs. 4 nehmen die Städte/Gemeinden für den Kreis entgegen.
- (3) Der Kreis kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien und Weisungen erlassen.
- (4) Klageverfahren bearbeiten die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit.
- (5) Die aus der Durchführung der Aufgaben aus dieser Satzung entstehenden Personal- und Sachkosten der Städte und Gemeinden werden vom Kreis nicht erstattet.
- (6) Für den Erlass oder teilweisen Erlass von Elternbeiträgen gemäß § 4 Abs. 3 ist der Kreis zuständig. Entsprechende Anträge sind von den Städten und Gemeinden dem Kreis zuzuleiten.

§ 8 Übergangsvorschriften / In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Viersen vom 29.02.2008 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder außer Kraft.

Anlage zur Beitragssatzung (§ 4 der Satzung)

Elternbeiträge im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Stufe	Jahreseinkommen	Beitrag für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt			Beitrag für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr			Beitrag für Kinder bis zum 2. Lebensjahr		
		25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
1	bis 16.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 26.000	22	27	47	36	41	62	54	59	76
3	bis 39.000	42	47	79	66	71	105	118	123	159
4	bis 52.000	72	77	130	111	116	171	178	183	235
5	bis 65.000	115	120	199	177	182	266	237	242	311
6	bis 78.000	155	160	266	234	239	350	269	274	353
7	bis 91.000	170	175	291	258	263	386	297	302	388
8	über 91.000	185	190	316	280	285	418	323	328	421

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist der Beitrag analog wie für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt anzuwenden. Geschwisterkinder sind frei, der höhere Beitrag wird zugrunde gelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung des Kreises Viersen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 16.12.2011

In Vertretung

gez.

Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1197

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/26 „Industriegebiet Christenfeld Ost“ Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Bra/26 „Industriegebiet Christenfeld Ost“ zu ändern und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Brüggen wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

02.01.2012 bis einschließlich 02.02.2012

beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Über den Umweltbericht hinaus sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Gutachten zur artenschutzrechtlichen Bewertung
- Gutachten zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen
- Gutachten zur schalltechnischen Bewertung einschließlich Ergänzung
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft
- Stellungnahmen der Kreisverwaltung Viersen zum Immissionsschutz und zur Landschaftspflege
- Stellungnahme der IHK Mittlerer Niederrhein zum Immissionsschutz

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Bei der Beschlussfassung über die erneute öffentliche Auslegung wurde bestimmt, dass gemäß § 4 a Abs. 3 S. 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Gemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

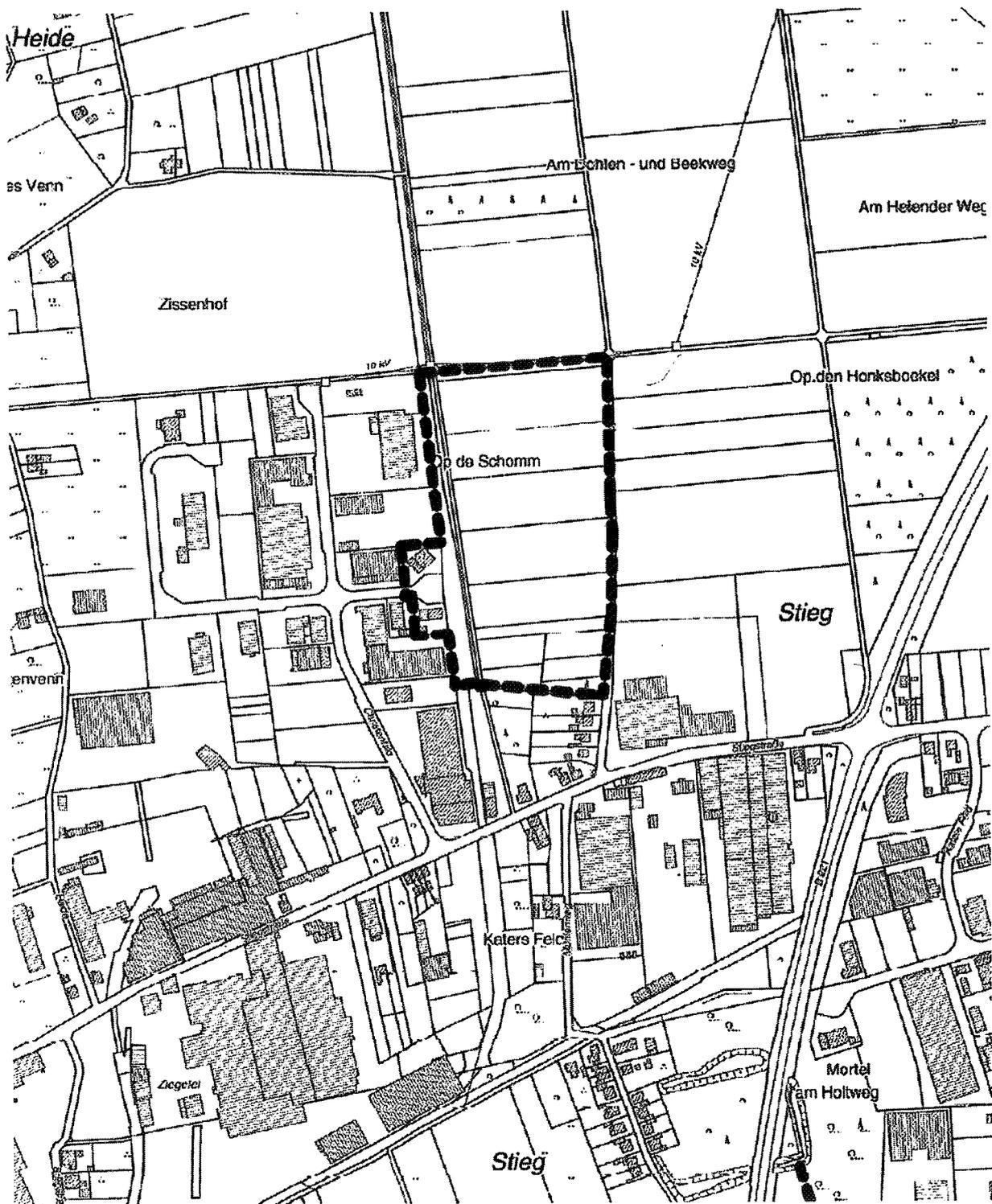
Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 14.12.2011

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1202



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht**

**Geltungsbereich Bebauungsplan
Bra/26 „Industriegebiet Christenfeld Ost“**

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Brüggen (Vergnügungssteuersatzung) vom 13. Dezember 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW, S. 271) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW, S. 394), hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Brüggen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen–;
3. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Tanzveranstaltungen jeglicher Art

2. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
3. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
4. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Brüggen vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Brüggen auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Brüggen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Gemeinde Brüggen kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5
Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Brüggen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H.. Die Gemeinde Brüggen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6
Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 2,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Gemeinde Brüggen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7
Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10,0 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10,0 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200,00 Euro

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Brüggen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H.. Die Gemeinde Brüggen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Brüggen schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Gemeinde Brüggen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Brüggen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S. 394), handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung

4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Brüggen (Vergnügungssteuersatzung) tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Brüggen (Vergnügungssteuersatzung) vom 06. Juli 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Brüggen (Vergnügungssteuersatzung) vom 13. Dezember 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 14. Dezember 2011

gez. Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1204

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren - Abwasserbeseitigungsgebührensatzung - vom 19. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712 / SGV NRW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926 / SGV NRW 77), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren – Abwasserbeseitigungsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2005 (Abl. Krs. Viersen 2005 S. 772) beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Gebührenhöhe

erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt je m³ jährlich **1,89 €**.
Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, um **0,80 €/m³**.

(2) Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 4 Abs. 1 dieser Satzung jährlich **0,43**.
Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, um **0,15 /m²** bebauter und/oder befestigter Fläche.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren - Abwasserbeseitigungsgebührensatzung - vom 19. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 14. Dezember 2011

gez. Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1210

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712 / SGV NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926 / SGV NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2005 (Abl. Krs. Viersen 2005 S. 770) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Gebührenhöhe

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für Kleinkläranlagen beträgt **18,68 €/m³** abgefahrenen Klärschlamm.
- (2) Die Gebühr für abflusslose Gruben beträgt **10,39 €/m³** ausgepumpte/abgefahrene Menge.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 14. Dezember 2011

gez. Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1212

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung der Gemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 87, 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 28.06.2011 hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühren für die Gewässerunterhaltung betragen

für das Gebiet des Schwalmverbands:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen 0,19 Euro
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen 0,34 €

innerhalb geschlossener Ortschaften

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 4,28 €
- unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen
ohne Ableitung des Niederschlagswassers 0,26 €

für das Gebiet des Niersverbands:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen 0,04 €
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen 0,06 €

innerhalb geschlossener Ortschaften

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 0,80 €
- unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen
ohne Ableitung des Niederschlagswassers 0,05 €

für das Gebiet des Netteverbands:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen 0,17 €
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen 0,29 €

innerhalb geschlossener Ortschaften

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 3,70 €
- unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen
ohne Ableitung des Niederschlagswassers 0,23 €

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 09. Dezember 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 14. Dezember 2011

gez. Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1213

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggén

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610 in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Brüggén in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes ist die Gemeinde anstelle der Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleineinleiter), abgabepflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die gemäß Abs. (1) von ihr zu entrichtende Kleineinleiterabgabe Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, von denen dort anfallendes Abwasser im Sinne des § 1 Abs. (1) in ein Gewässer eingeleitet wird. Als Einleitung im Sinne dieser Satzung gilt gemäß § 2 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes auch das Verbringen in den Untergrund.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde rechtzeitig alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, zu machen, sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen (§ 11 des Abwasserabgabengesetzes).
- (5) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige, als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 3 Gebührenmaßstab

Maßstab für die Gebühren ist die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen. Stichtag ist der 30. November des dem Veranlagungszeitraum (§ 4)

vorausgehenden Jahres. Findet für ein Grundstück erstmalig eine Einleitung statt, so gilt als Stichtag der Tag der ersten Einleitung.

§ 4 Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt je Person gemäß § 3 EUR 17,90 jährlich.

§ 6 Festsetzung der Gebühr

Die Gebühr gemäß § 5 ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit den Grundbesitzabgaben, so sind sie in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 8 Andere Pflichtige

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Pflichten gelten entsprechend für die Nutzungsberechtigten sowie die Abwassereinleiter. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abwalzung der Abwasserabgabe fur Kleinleinleiter fur das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit offentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung fur das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgefuhrt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgema offentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Burgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenuber der Gemeinde vorher gerugt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bruggen, den 14. Dezember 2011

gez. Gottwald
Burgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1215

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

1. Änderungssatzung vom 13.12.2011 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz- vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie des § 20 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Grefrath vom 15. Dezember 1992, in der zur Zeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühren

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. Für Restabfall (System „graue/blau Tonne“)

1.1 Grundgebühr je Jahr bei

a) 70 l – Abfallsack	6,98 €
b) 90 l - Abfallbehälter	8,97 €
c) 120 l - Abfallbehälter	11,96 €
d) 240 l – Abfallbehälter	23,92 €
e) 770 l - Abfallbehälter	76,73 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	109,62 €

1.2. Leistungsgebühr je Entleerung für

a) 70 l – Abfallsack	3,37 €
b) 90 l - Abfallbehälter	4,34 €
c) 120 l - Abfallbehälter	5,79 €
d) 240 l – Abfallbehälter	11,57 €
e) 770 l - Abfallbehälter	37,12 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	53,03 €

1.3. je Abfallsack für Restabfall (70 l)	6,00 €
--	--------

2. Für kompostierbaren Abfall (System „braune Tonne“)

2.1. Grundgebühr je Jahr für

a) 120 l – Abfallbehälter	3,52 Euro
b) 240 l – Abfallbehälter	7,03 €

2.2. Leistungsgebühr je Entleerung für

a) 120 l – Abfallbehälter	3,50 Euro
b) 240 l – Abfallbehälter	7,01 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 13.12.2011 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2011

Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1218

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

7. Änderungssatzung vom 13.12.2011 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 04.07.2005

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. S. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 51, 53, 64 und 65 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.05.2005 (GV. NRW. 2005 S. 463 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung- in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwassergebühren

Der § 7 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 04.07.2005 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| 1. | Die Schmutzwassergebühr beträgt | 2,91 Euro/m ³ |
| 2. | Die Niederschlagswassergebühr beträgt | 0,88 €/m ² |
| 3. | Die vom Schmutzwassergebühr für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt | 1,60 €/m ³ |

§ 2 Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 04.07.2005 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung vom 13.12.2011 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 04.07.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2011

Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1220

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

6. Änderungssatzung vom 13.12.2011 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003

Aufgrund

- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung,
 - der §§ 4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung und
 - des § 40 der Friedhofssatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.12.2003 für den Friedhof Schaphauser Str. in der zur Zeit gültigen Fassung,
- hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 13.12.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühren

Der § 2 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 wird wie folgt geändert:

- 1. Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle**
 - 1.1 Benutzung der Aufbahrungsräume pro Tag
mindestens jedoch 41,00 €
123,00 €
 - 1.2 Benutzung der Friedhofskapelle 258,00 €
- 2. Bestattungsgebühren**
 - 2.1 bei Gräbern für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre 654,00 €
 - 2.2 bei Gräbern für Kinder bis zu 5 Jahren 483,00 €
 - 2.3 bei Urnengräbern 256,00 €
- 3. Gebühren für die Verleihung der Nutzungsrechtes an Grabstätten**
 - 3.1 bei Bestattungen in Erdgrabstätten**
 - 3.11 Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren 1.851,00 €
 - 3.12 bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr 62,00 €
 - 3.13 Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren 1.169,00 €
 - 3.14 pflegefreies Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren 1.539,00 €
 - 3.15 Reihengrab für Kinder für die Dauer von 20 Jahren auf dem Kindergrabfeld 779,00 €

3.2	bei Bestattungen in Urnengrabstätten	
3.21	Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren	1.234,00 €
3.22	bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	62,00 €
3.23	pflegefreies Urnenreihengrab	898,00 €
3.24	Baumgrab für die Dauer von 20 Jahren	1.689,00 €
3.25	Anonyme Aschenverstreung	292,00 €
4.	Umbettungsgebühren	
4.1	Umbettung bzw. Ausgrabung bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahre	619,00 €
4.2	Umbettung bzw. Ausgrabung bei Kindern bis zu 5 Jahren	391,00 €
4.3	Umbettung bzw. Ausgrabung einer Urne	123,00 €
5.	Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstellen von Grabmalen	
5.1	für stehende Grabmale bei Erdbegräbnisstätten	23,00 €
5.2	für stehende Grabmale bei Urnengräbern	19,00 €
5.3	für Grabplatten auf Wahl- und Reihengräbern	11,00 €
5.4	für Grabplatten auf pflegefreien Gräbern (inkl. Entfernung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhefrist)	38,00 €
5.5	Entfernung von Grabplatten und Grabmalen	35,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 in der zurzeit gültigen Fassung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 13.12.2011 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2011

Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1222

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

5. Änderungssatzung vom 13.12.2011 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW.) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.05.2005 (GV. NRW. 2005 S.463 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung; und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung– in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Benutzungsgebühren

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 13,48 €/t
2. Die Gebühr für die Entsorgung des Klärschlammes aus
 - mechanischen Kleinkläranlagen beträgt 32,07 Euro/t
 - vollbiologischen Kleinkläranlagen beträgt 46,48 €/t
3. Sofern die Gemeinde gemäß § 53 (4) LWG vom Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft ganz von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freigestellt ist, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung vom 13.12.2011 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2011

Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1225

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Satzung der Gemeinde Grefrath vom 13.12.2011 über die Gebührenhöhe für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2,4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie des § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath vom 13. Oktober 2003 über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenhöhe

Die Gebührensätze betragen pro ar im Kalenderjahr

a) für Flächen im Einzugsgebiet des Niersverbandes,	€ / ar
die versiegelt und am Kanal angeschlossen sind	2,32
die versiegelt und nicht am Kanal angeschlossen sind	0,43
die nicht versiegelt sind	0,05
die bewaldet sind	0,02
b) für Flächen im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers,	€ / ar
die versiegelt und am Kanal angeschlossen sind	4,61
die versiegelt und nicht am Kanal angeschlossen sind	0,85
die nicht versiegelt sind	0,10
die bewaldet sind	0,03
c) für Flächen im Einzugsgebiet des Netteverbandes	€ / ar
die versiegelt und am Kanal angeschlossen sind	0,00
die versiegelt und nicht am Kanal angeschlossen sind	1,78
die nicht versiegelt sind	0,20
die bewaldet sind	0,07

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Grefrath vom 13.12.2011 über die Gebührenhöhe für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2011

Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1227

Bekanntmachung der Stadt Kempen

des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen

Umlegungsverfahren „An der Kreuzkapelle“ im Stadtteil Kempen.

I. Umlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kempen hat am 18. Oktober 2011 das Umlegungsverfahren gemäß § 46 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplanbereich

Nr. 145 - „An der Kreuzkapelle“ im Stadtteil Kempen

gelegen, angeordnet.

Demgemäß hat der Umlegungsausschuss der Stadt Kempen am 30. November 2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) wird das Umlegungsverfahren für einen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 145 „An der Kreuzkapelle“ im Stadtteil Kempen gelegen, eingeleitet.“

Das Umlegungsgebiet umfasst die Grundstücke

Gemarkung Kempen

Flur 18,
Flurstücke 967, 968, 973 und 974

Flur 76
Flurstücke 20, 22, 103, 105, 108, 109, 119, 120, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129,
130 und 131.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls dies für das Umlegungsverfahren zweckmäßig sein sollte.

II. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Gemäß § 53 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sind die Grundstücke des Umlegungsgebietes „An der Kreuzkapelle“ in einer Bestandskarte nach ihrer bisherigen Lage und Form mit den auf ihnen befindlichen Gebäuden und unter Bezeichnung der Eigentümer ausgewiesen. Im dazugehörigen Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie

3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Die Bestandskarte und die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Teile des Bestandsverzeichnisses liegen gemäß § 53 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **2. Januar 2012 bis einschließlich 2. Februar 2012** bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen in 47906 Kempen, Bockengasse 2, Zimmer 26 während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus:

**montags, dienstags und
mittwochs** **von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
13.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

donnerstags **von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

freitags **von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

In dem unter Nr. 3 bezeichneten Teil des Bestandsverzeichnisses ist die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

III. Beteiligte am Umlegungsverfahren

Am Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB beteiligt:

1. Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Kempen.
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger

Die zu Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem sie ihre Rechte beim Umlegungsausschuss anmelden. Bis zum Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes ist dies möglich. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen (§ 48 Abs. 3 BauGB). Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr beteiligt.

IV. Rechtliche Wirkung der Bekanntmachung

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Für die in I. aufgeführten Grundstücke steht der Stadt Kempen ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

V. Anmeldung von unbekanntem Rechten

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen in 47906 Kempen, Bockengasse 2, Zimmer 26, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Die Inhaber von nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie die Beteiligten, denen gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

VI. Vorarbeiten auf dem Grundstück

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Abmarkungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kreises Viersen in der Ausgabe vom 23. Dezember 2011 bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 23. Dezember 2011 vollzogen.

Dieser Beschluss kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht in Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift binnen 6 Wochen seit der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des

Umlegungsausschusses der Stadt Kempen in 47906 Kempen, Bockengasse 2, Zimmer 26 einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Bevollmächtigenden zugerechnet werden.

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet.

Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Auf § 222 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung und § 78 der Zivilprozessordnung –ZPO- -Anwaltszwang- wird hingewiesen.

Kempen, den 12.12.2011

Der Vorsitzende
gez. Müller

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1229

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kempen für die Haushaltsjahre 2011/2012

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen mit Beschluss vom 18. Oktober 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2011 und 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan	2011	2012
der Gesamtbetrag der Erträge auf	75.165.446 €	78.169.429 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	80.343.202 €	82.147.026 €
im Finanzplan		
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.983.545 €	73.756.782 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	71.524.123 €	73.009.550 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.262.450 €	6.595.800 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.239.705 €	10.647.405 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite** für Investitionen (ohne Umschuldung) wird

im Haushaltsjahr 2011 auf 1.950.000 €

im Haushaltsjahr 2012 auf 4.000.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird

im Haushaltsjahr 2011 auf 1.150.000 €

im Haushaltsjahr 2012 auf 2.575.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

im Haushaltsjahr 2011 auf 5.177.756 €

im Haushaltsjahr 2012 auf 3.977.597 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2011 auf 12.000.000 €

im Haushaltsjahr 2012 auf 12.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 210 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 420 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 420 v. H. |

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Gesamtbetrag von 50.000 € übersteigen.

Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf interne Verrechnungen beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gem. § 8 gewährleistet ist.

§ 8

Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen sind auf Gesamtplanebene jeweils gegenseitig deckungsfähig.

Alle zahlungsunwirksamen Aufwendungen sind auf Gesamtplanebene ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Zahlungsunwirksame Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

Für die weiteren Aufwendungen werden für die den verschiedenen Ämtern zugeordneten Produkte Amtsbudgets gebildet. Für den Bereich der vom Gebäudeservice bewirtschafteten Sachkonten wird ein Querschnittsbudget über alle Produkte gebildet. Gleiches gilt für das vom Hochbauamt bewirtschaftete Sachkonto 52111000.

Innerhalb dieser Budgets sind die jeweiligen Haushaltspositionen gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 14.11.2011 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 zur Einsichtnahme ab dem 23. Dezember 2011 im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119/120 (Kämmereiamt) während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 20.12.2011

Der Bürgermeister

gez. Rübo

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1233

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Hi-128 „Betreutes Wohnen Grefrather Straße“ im Stadtteil Hinsbeck

Der Ausschuss für Stadtplanung hat am 28.09.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Hi-128 „Betreutes Wohnen Grefrather Straße“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung in seiner Sitzung am 28.09.2011 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Hi-128 „Betreutes Wohnen Grefrather Straße“ gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 (2) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Grefrather Straße und östlich der Oberen Landstraße im Stadtteil Hinsbeck.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 23.12.2011 bis einschließlich 23.01.2012** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan Hi-128 „Betreutes Wohnen Grefrather Straße“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Folgende umweltbezogene Gutachten/Untersuchungen sind verfügbar:

- Schalltechnisches Gutachten
- Bodengutachten
- Artenschutzprüfung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Raum 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

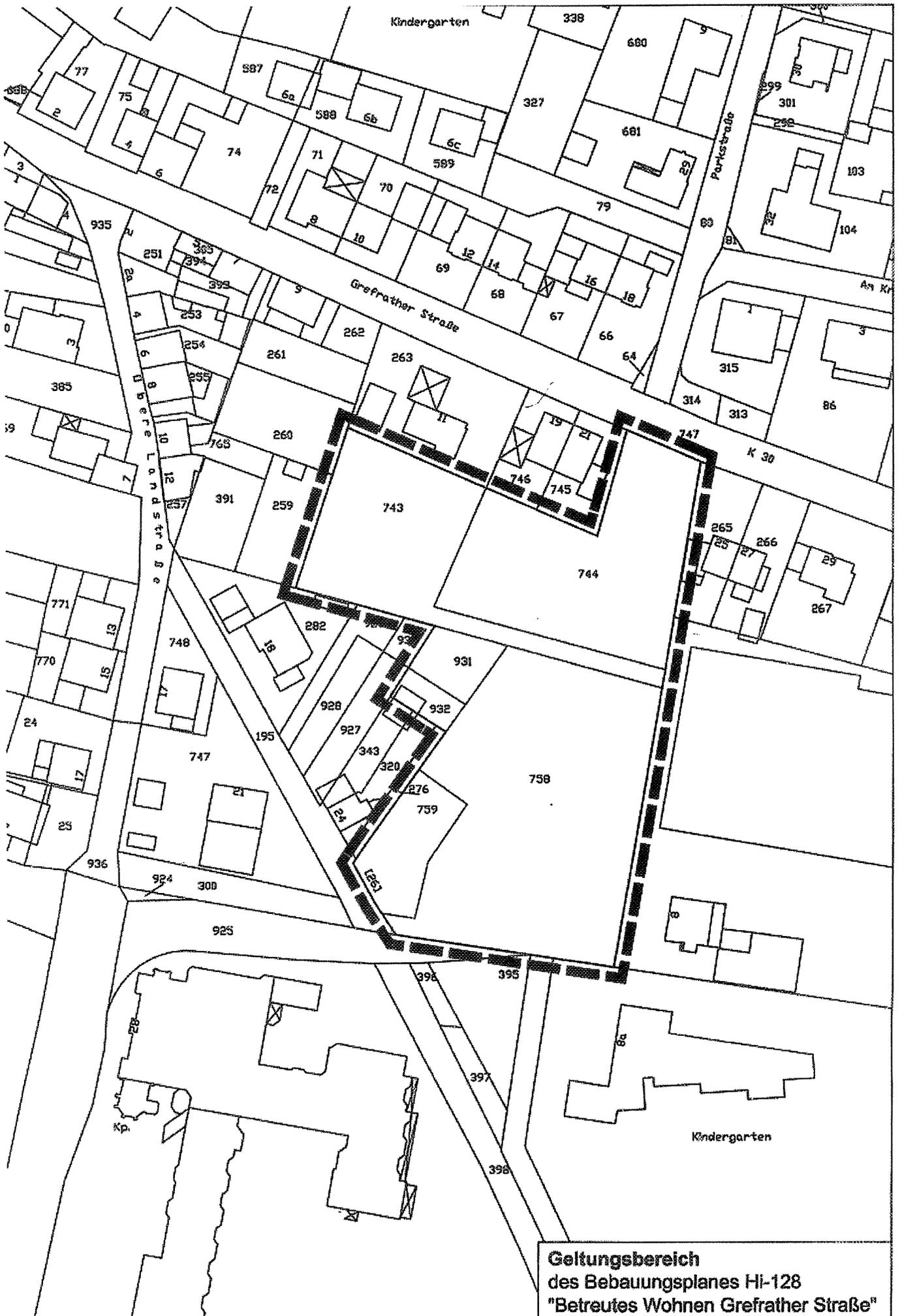
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 14.12.2011

Im Auftrag
gez. Grünh

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1236



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Hi-128 „Betreutes Wohnen Grefrather Straße“ im Stadtteil Hinsbeck

Der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 28.09.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Hi-128 „Betreutes Wohnen Grefrather Straße“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Grefrather Straße und östlich der Oberen Landstraße im Stadtteil Hinsbeck.

Die Marienheim Hinsbeck gGmbH hat unmittelbar nördlich angrenzend an das Marienheim zusammenhängende Grundstücksflächen erworben.

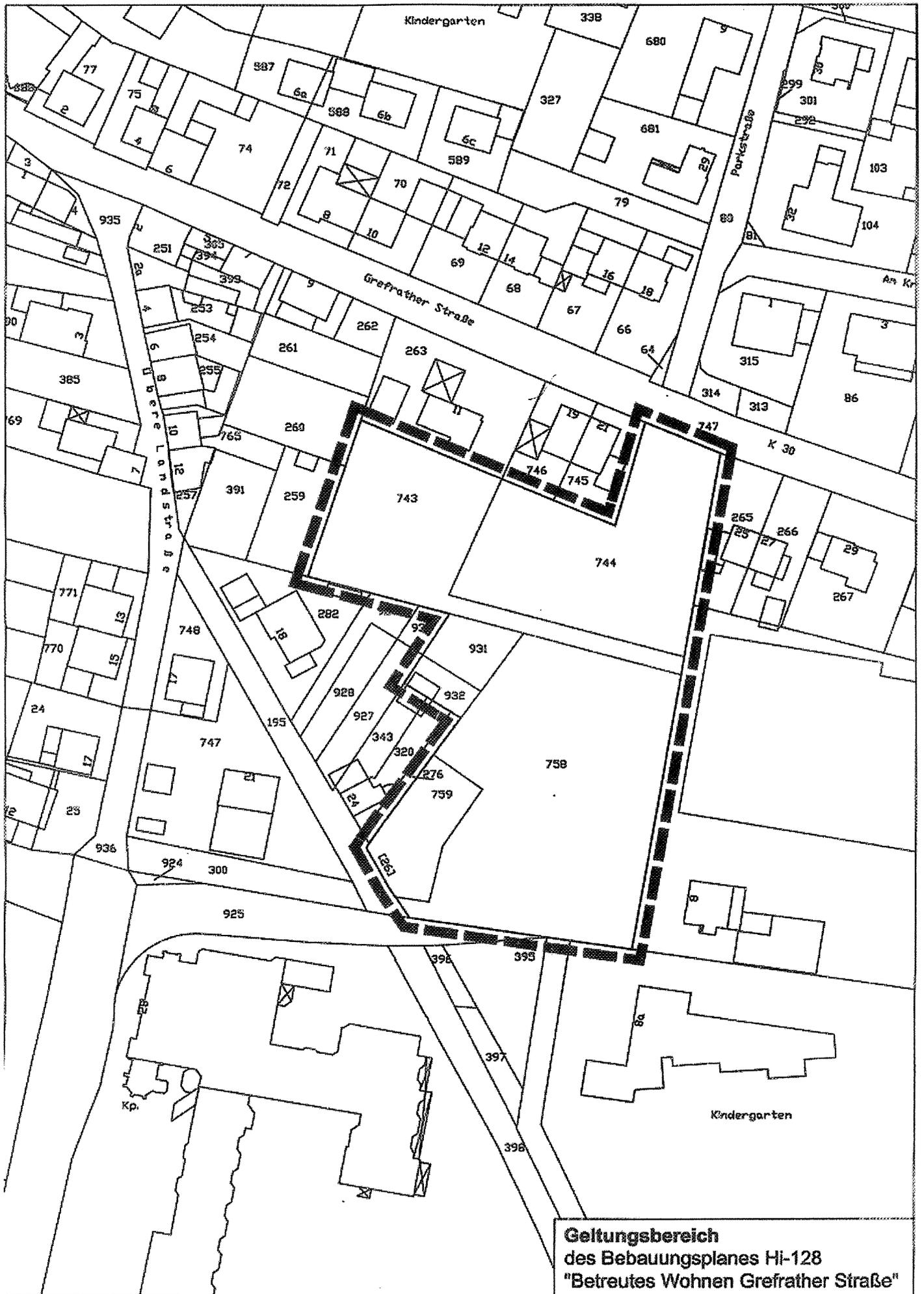
Ziel der Planung in diesem Bereich ist es, dort insbesondere Wohnraum für „Betreutes Wohnen“ zu schaffen.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 14.12.2011

Im Auftrag
gez. Grünh

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1238



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-243 „Nordöstlich Ringstraße (Zwischen Klemens- und Gerberstraße)“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 24.02.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-243 „Nordöstlich Ringstraße (Zwischen Klemens- und Gerberstraße)“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Kaldenkirchen an der Ringstraße und liegt zwischen der Klemensstraße und der Gerberstraße.

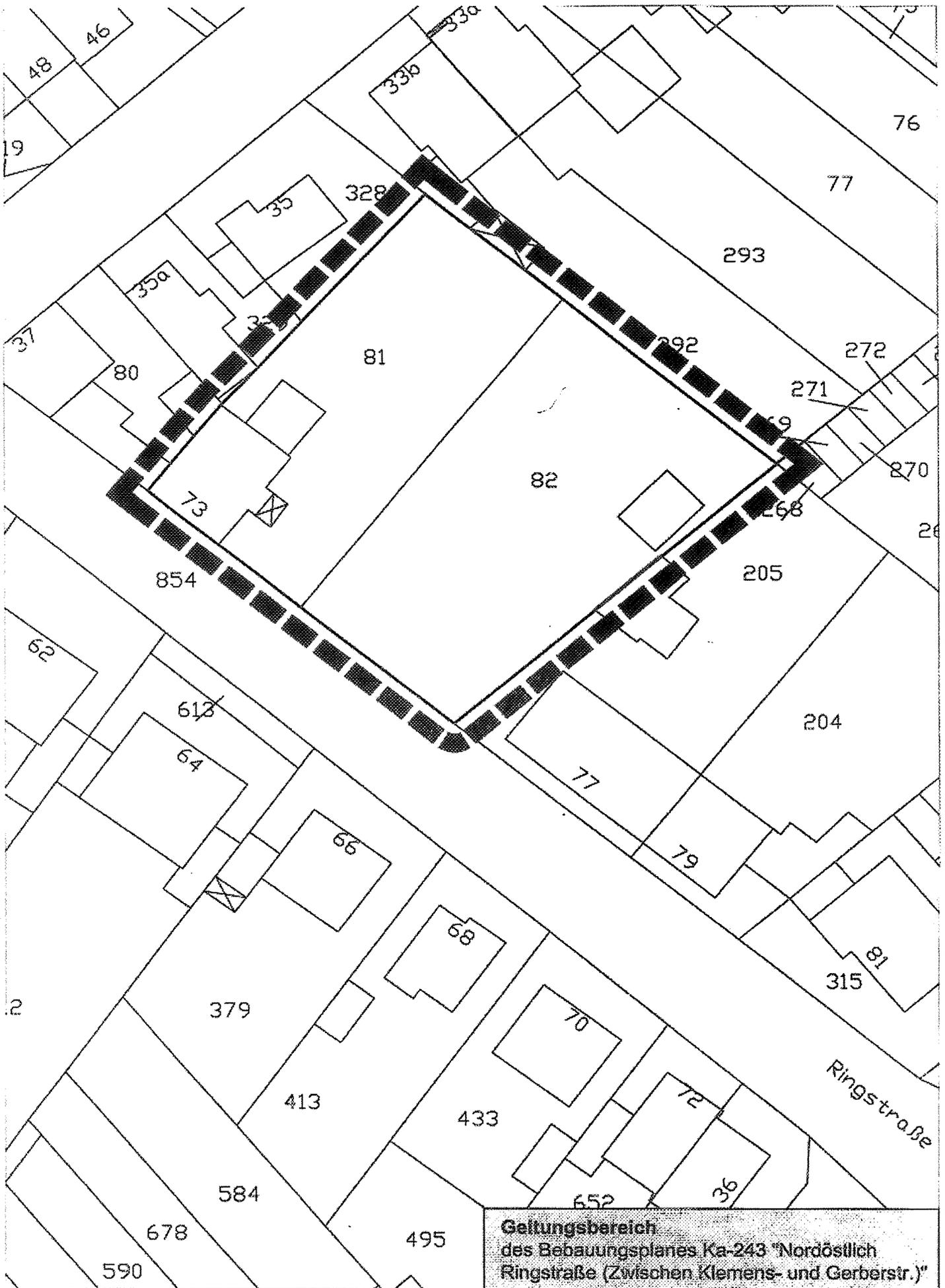
Ziel der Planung ist eine wohnbauliche Nachverdichtung entlang der Ringstraße, die eine Entwicklungsmöglichkeit des nordöstlich angrenzenden Innenbereiches in der Zukunft nicht ausschließt.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 14.12.2011

Im Auftrag
gez. Grünh

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1240



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

2. Änderungssatzung vom 15.12.2011 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), und des § 22 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.12.2010 hat der Rat der Stadt Nettetal am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von | |
| 90 l | 28,76 € |
| 120 l | 37,09 € |
| 240 l | 69,92 € |
| b) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von | |
| 90 l | 3,86 € |
| 120 l | 4,88 € |
| 240 l | 9,32 € |

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erhoben. Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

- | | |
|---|------------|
| c) Gesamtgebühr je Jahr für einen Restabfall-Großbehälter: | |
| ca) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei Entleerung einmal 14-täglich | 1.039,09 € |
| cb) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei einer Entleerung einmal wöchentlich | 1.838,82 € |
| cc) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei Entleerung zweimal wöchentlich | 3.438,30 € |
| cd) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal 14-täglich | 1.435,87 € |
| ce) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal wöchentlich | 2.540,06 € |
| cf) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l | |

bei Entleerung zweimal wöchentlich	4.748,46 €
d) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von	
120 l	6,99 €
240 l	9,73 €
e) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Bioabfall-„behälter mit einem Volumen von	
120 l	2,07 €
240 l	4,14 €

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr, bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

f) Gesamtgebühr je Jahr für einen Bioabfall-Großbehälter:

mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal 14-täglich 549,52 €

- (2) a) Die Gesamtgebühr nach § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den grauen Abfallsack zur Entsorgung von Restabfällen 4,53 €
- b) Die Gesamtgebühr nach § 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den braunen Abfallsack zur Entsorgung von kompostierbaren Bioabfällen 2,35 €
- (3) Die Gebühr für das Abholen und Zurückstellen der Behälter vom Standort nach § 19 Absatz 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt je Behälter und Jahr 40,98 €

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 15.12.2011 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 15.12.2011

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1242

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzung der Stadt Nettetal für die Goerigk-Stiftung in Nettetal vom 15.12.2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsnatur, Name
- § 2 Aufgabe
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Zuständigkeit des Rates
- § 5 Stiftungsleitung
- § 6 Stellung des Bürgermeisters
- § 7 Haushaltswirtschaft, Rechnungswesen
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666 / SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz 24.05.2011 (GV. NRW S. 271) hat der Rat der Stadt Nettetal am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Aufgrund des öffentlichen Testaments der Josefa Goerigk vom 13.07.1994 wurde eine gemeinnützige Stiftung für die Dauer von fünfzehn Jahren eingerichtet. Nach Ablauf von 15 Jahren, mithin 2010 sollte ein Drittel des Stiftungsvermögens an die Stadt Nettetal übertragen werden, die die Summe innerhalb von 2 Jahren gemäß den im Testament festgelegten Zwecken verwenden sollte. Da eine sinnvolle Verwendung in diesem Zeitrahmen nicht möglich war, wurde von der Testamentsvollstreckung ein Zeitrahmen bis 2025 bis zur vollständigen Verwendung der Stiftungsmittel als mit dem Testament vereinbar gesehen. Weiterhin hat die Testamentsvollstreckung eine Begrenzung der Mittelverwendung für einzelne bauliche Maßnahmen auf 40.000 Euro angeregt. Diese Bestimmungen sollen durch eine unselbständige, sich verbrauchende Stiftung umgesetzt werden.

§ 1

Name, Rechtsnatur

Die Stiftung führt den Namen „Goerigk-Stiftung in Nettetal“. Die Goerigk-Stiftung ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung des privaten Rechts.

§ 2

Aufgabe

Die Goerigk-Stiftung unterstützt soziale und gemeinnützige Zwecke in Kaldenkirchen. Der Schwerpunkt der Mittelverwendung liegt in der Unterstützung von Armen, Bedürftigen, Hilflosen und Kranken. Unterstützt werden neben Einzelpersonen, Familien oder Gruppen auch Träger sozialer Einrichtungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Goerigk-Stiftung ist eine gemeinnützige Einrichtung. Sie dient ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken im Sinne des § 51 Abgabenordnung (AO 1977) vom 01.10.2002 in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (2) Keine Person darf Aufwendungen erhalten, die den Zwecken der Stiftung fremd sind. Auch darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Personal- oder Sachleistungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Zuständigkeit des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss für Schule, Sport und Stiftungen.

§ 5 Stiftungsleitung

- (1) Die Goerigk-Stiftung wird von der Stiftungsleitung selbständig geführt, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Sie kann ihre Befugnisse im Rahmen der Haushaltswirtschaft auf die Stadt übertragen.
- (2) Mitglieder der Stiftungsleitung sind der für den Fachbereich Schule, Sport und Stiftungen zuständige Beigeordnete der Stadt, der für den Fachbereich Schule, Sport und Stiftungen zuständige Leiter der Stadt und der Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Sport und Stiftungen. Im Abwesenheitsfall entscheiden die übrigen Mitglieder der Stiftungsleitung.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsleitung können nur einvernehmlich handeln. Kann keine Einigung erzielt werden, ist die Angelegenheit dem Ausschuss für Schule, Sport und Stiftungen zur Entscheidung vorzutragen.
- (4) Die Stiftungsleitung unterrichtet den Ausschuss für Schule, Sport und Stiftungen regelmäßig über das Stiftungsgeschehen. Entscheidungen die im Einzelfall die Wertgrenze von 5.000 Euro überschreiten oder wenn innerhalb eines Haushaltsjahres mehr als 1/15 des Stiftungsvermögens verausgabt werden sollen, müssen vom Ausschuss für Schule, Sport und Stiftungen genehmigt werden.
- (5) Für Baumaßnahmen dürfen bei einzelnen Maßnahmen höchstens 40.000 EURO verausgabt werden. Überwiegend sind nichtbauliche Maßnahmen zu fördern. Um diese Schwerpunktsetzung im nichtbaulichen Förderbereich zu gewährleisten, sollten in einem Zeitraum von fünf Jahren auch für mehrere Baumaßnahmen nicht mehr als insgesamt 40.000 EURO verausgabt werden.

§ 6 Stellung des Bürgermeisters

Die Stiftungsleitung unterrichtet den Bürgermeister rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten. Der Bürgermeister kann von der Stiftungsleitung Auskunft verlangen und im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen.

§ 7
Haushaltswirtschaft, Rechnungswesen

Das Stiftungsvermögen wird vom übrigen Gemeindevermögen getrennt gehalten und so angelegt, dass es für seinen Verwendungszweck greifbar ist.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal für die Goerigk-Stiftung in Nettetal vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 15.12.2011

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1245

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

1. Änderungssatzung vom 15.12.2011 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I, S. 1986), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Stadt Nettetal am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der § 6 und 12 der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren der Stadt Nettetal erhoben.

4. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
- h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 15.12.2011 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 15.12.2011

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1248

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

6. Änderungssatzung vom 15.12.2011 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz vom 11.11.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV.NRW S. 539), der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/ SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Nettetal am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Der Gebührensatz beträgt pro ar:

a) für versiegelte, angeschlossene Flächen im Einzugsbereich des	
aa) Niersverbandes	1,38 €
ab) Netteverbandes	3,74 €
ac) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“ □	4,73 €
ad) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“ □	0,00 €
b) für versiegelte, nicht angeschlossene Flächen im Einzugsbereich des	
ba) Niersverbandes	0,61 €
bb) Netteverbandes	1,64 €
bc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“ □	2,07 €
bd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“ □	1,90 €
c) für unversiegelte Flächen im Einzugsbereich des	
ca) Niersverbandes	0,09 €
cb) Netteverbandes	0,23 €
cc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“ □	0,30 €
cd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“ □	0,27 €
d) für unversiegelte Flächen soweit sie bewaldet sind im Einzugsbereich des	
da) Niersverbandes	0,07 €
db) Netteverbandes	0,19 €
dc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“ □	0,24 €
dd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“ □	0,22 €

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 15.12.2011 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zum Hochwasser-schutz vom 11.11.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 15.12.2011

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1250

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW S. 539), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 14.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Nettetal Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nettetal und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) stellt die Stadt Nettetal zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-, Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 12 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Abwassergebühr bemisst sich für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung als Schmutzwasserkanal und die Entsorgung der abflusslosen Gruben nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).
- (4) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die Abwasserbehandlungseinrichtungen des Niersverbandes bemisst sich die Gebühr nach der entsorgten Menge in Kubikmeter m^3 (§ 12).

§ 4

Berechnungseinheiten Schmutzwasser und abflusslose Gruben

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die/der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der/dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu $15 m^3$ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die/der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch geeichte, abgenommene und verplombte Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers obliegt der/dem Gebührenpflichtigen.
- (6) Die Stadt kann den Einbau von Wassermessern oder anderen geeigneten Messeinrichtungen verlangen. Sind Wassermesser oder Messeinrichtungen nicht vorhanden oder lassen sich Wassermesser oder Messeinrichtungen nicht einbauen oder verwenden oder haben sie offenkundig nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die dem Grundstück zugeführte Wassermenge geschätzt. Insoweit wird Absatz 7 Satz 2 entsprechend angewandt.
- (7) Bei solchen Grundstücken, bei denen die durch Wassermesser angezeigte Frischwasserentnahme offensichtlich nicht der abgeleiteten Abwassermenge entspricht, kann

eine Pauschalierung des Wasserverbrauchs vorgenommen werden. Maßgebend für die Pauschalierung ist ein Wasserverbrauch von 48 m³ je Einwohner und Jahr. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der gemeldeten Einwohner ist jeweils der 01. Januar des Erhebungszeitraumes. Änderungen, die im Laufe des Jahres angezeigt oder bekannt werden, werden vom 1. Tag des Kalendervierteljahres an berücksichtigt. Auf Antrag bleiben bei der Berechnung der Einwohnerzahl für den nachgewiesenen entsprechenden Zeitraum Einwohner unberücksichtigt, die für längere Zeit (mindestens ununterbrochen sechs Monate) abwesend sind.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie bzw. er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem bzw. seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (4) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigte Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (5) Als nicht befestigt gelten Rasengittersteine, Ökopflaster oder Plattierungen mit einem unbefestigten Fugenanteil von mindestens 50 %.

§ 6

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt je m³ bezogenen Frischwassers (§ 4) 2,95 Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf 1,75 Euro.

- (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt für jeden Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 5) 0,81 Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf 0,72 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Grube) beträgt 7,26 Euro/m³ bezogenen Frischwasser i. S. d. § 4.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die/der Erbbauberechtigte,
 - b) die Nießbraucherin bzw. der Nießbraucher oder diejenige/derjenige, die/der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin bzw. der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die/der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 10

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15. Februar, 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember in Höhe von jeweils 1/11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von 1/11 der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadt erhebt am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von ¼ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die Abwasserbehandlungsanlage des Niersverbandes wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 41,79 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Für die Gebührenpflicht, die Fälligkeit und die Verwaltungshelfer gelten die §§ 7 bis 11 entsprechend.

§ 13 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 14 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 15 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren vom 17.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 15.12.2011

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1252

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

29. Änderungssatzung vom 15.12.2011 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte vom 09.05.1980 in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 17.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), in Verbindung mit § 1 der Satzung der Stadt Nettetal über die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte vom 09.05.1980, hat der Rat der Stadt Nettetal am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr richtet sich nach der Größe, dem Fertigstellungsjahr und der baulichen Ausstattung der zugewiesenen Wohnunterkunft und beträgt je Quadratmeter und Monat für

- | | |
|---|----------------|
| a) Breyell, Schmaxbruch 42, 42 a, 42 b | 12,55 € |
| b) Kaldenkirchen, Breslauer Straße 1, 3, 5 | 12,55 € |

Artikel III n-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 29. Änderungssatzung vom 15.12.2011 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte vom 09.05.1980 in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 15.12.2011

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1258

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

25. Änderungssatzung vom 15.12.2011 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 17.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706; SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) und des § 5 der Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15.12.2004, hat der Rat der Stadt Nettetal am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen ist,

a) durch Anliegerstraßen	2,28 €
b) durch Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen	1,80 €
c) durch Fußgänger geschäftsstraßen	5,52 €
d) durch Fußgängerstraßen	1,80 €

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 25. Änderungssatzung vom 15.12.2011 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 15.12.2011

gez.
Wagner
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1259
1259

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzung der Stadt Nettetal für das Jugendamt vom 15.12.2011

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV NW S. 664/SGV NW 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV NRW S. 385) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV NRW S. 539) hat der Rat der Stadt Nettetal am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeiten

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Nettetal zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Die Trägervielfalt ist angemessen zu berücksichtigen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder gemäß Abs.3 an. Die bzw. der Vorsitzende müssen gleichzeitig Mitglied im Rat sein, denn nach § 4 Abs. 5 AG KJHG werden sie aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören gewählt. Damit soll eine Anbindung an den Rat gewährleistet sein.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt Nettetal oder von ihm gewählte in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Nettetal wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt Nettetal gewählt worden sind. Bei der Wahl sind Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes der Stadt Nettetal angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Beratende Mitglieder sind

- a) die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder eine von ihr bzw. von ihm bestellte Vertretung;
- b) die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin bzw. ein Richter des Betreuungsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin bzw. ein Jugendrichter, die bzw. der von der zuständigen Präsidentin bzw. dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
- d) eine Vertretung der Bundesagentur für Arbeit, die von der Leitung der zuständigen Agentur bestellt wird;
- e) eine Vertretung der Schulen, die vom zuständigen Schulausschuss bestellt wird,
- f) eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
- g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
- h) Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 Satz 6 GO NW;
- i) eine Vertretung der im Bereich der Stadt wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, sofern diese nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten sind; die Bestellung erfolgt durch den betreffenden Träger.

Für die beratenden Mitglieder nach Buchstabe c) bis i) ist jeweils eine persönliche Stellvertretung zu bestellen.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören bis zu drei weitere beratende Mitglieder an. Diese werden vom Rat gewählt.

§ 5

Teilnahme weiterer Personen

- (1) Die bzw. der Vorsitzende kann darüber hinaus zu den Beratungen des Jugendhilfeausschusses Sachverständige einladen.
- (2) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen bedarfsbezogen Beschäftigte des Jugendamtes sowie sonstige sachkundige Personen teil.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Personen sollen von der dem Jugendhilfeausschuss vorsitzende Person zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

§ 6

Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der hierfür vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse Beschlussrecht. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin bzw. eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Im Rahmen der Zuständigkeiten nach Absatz 1 ist der Jugendhilfeausschuss insbesondere zuständig für:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - 1.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - 1.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe für Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 - 1.3 die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII.
2. Die Entscheidung über
 - 2.1 die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII,
 - 2.2 die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII,
 - 2.3 die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - 2.4 die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
 - 2.5 die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe,
 - 2.6 die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für Bau, Einrichtung und Instandsetzung von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 KiBiz,
 - 2.7 die Benennung von Kindertageseinrichtungen zur Weiterentwicklung zu Familienzentren nach § 16 KiBiz,
 - 2.8 die Gewährung eines Zuschusses gem. § 20 Abs. 3 KiBiz für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten,
 - 2.9 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen, § 35 JGG,
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII.
5. Anhörung vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7 Verfahren

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Hauptsatzung der Stadt Nettetal und die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Nettetal in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind zur Verschwiegenheit besonders über solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, verpflichtet; sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft nicht unbefugt verwerten.

§ 8 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitz und seine Stellvertretung.

III. Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder in ihrem bzw. seinem Auftrag von dem Jugendamtsleiter bzw. der Jugendamtsleiterin im Rahmen der geltenden Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder im Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes

a) ist verpflichtet die dem Jugendhilfeausschuss vorsitzende Person über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,

b) bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. In-Kraft-Treten

§ 11

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal für das Jugendamt vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 15.12.2011

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1260

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder vom 15.12.2011

Der Rat der Stadt Nettetal hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW S. 539), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBL. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2011 (BGBL. I S. 1306) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385) am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beiträge

Die Stadt Nettetal erhebt für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Bereich der Stadt Nettetal nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage, Beitragszeitraum

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Der Beitrag richtet sich darüber hinaus nach dem Alter des Kindes und den im Betreuungsvertrag gebuchten Betreuungsstunden. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder teilt der zuständigen beitragerhebenden Stelle die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

(3) Der Träger kann von den Beitragspflichtigen ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(4) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

§ 4 Beitragshöhe, Erlass

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend hiervon ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monate für maximal 12 Monate beitragsfrei.

(3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege gem. §§ 22 ff SGB VIII betreut, so wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. Die Beiträge

entfallen für diejenigen Geschwisterkinder, für die im Vergleich der fiktiven Beiträge für alle Geschwisterkinder ein geringerer Beitrag gelten würde. Bei gleichhohen Beiträgen ist der Beitrag für das jüngere Kind zu entrichten.

In den Fällen, in denen für ein Kind Beitragsfreiheit nach Abs.2 besteht, wird für ein Geschwisterkind bei Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder Betreuung in Tagespflege ein Elternbeitrag erhoben.

Besucht im Falle des Satzes 4 mehr als ein Geschwisterkind die Tageseinrichtung so findet Satz 2 entsprechende Anwendung.

(4) Im Falle des § 2 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern den beitragsergebenden Kommunen schriftlich (unter Vorlage einer Kopie des Betreuungsvertrages) anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der für ein Jahreseinkommen von über 91.000 € maßgebliche Elternbeitrag zu leisten.

(6) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5

Entstehen der Beitragspflicht und Fälligkeit

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes – monatliche Beiträge zu entrichten. Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungs- und Fehlzeiten nicht berührt.

Wird ein Kind im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen oder abgemeldet, so ist für jeden angefangenen Monat der volle Beitrag zu zahlen.

§ 6

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das ab 01.01.2007 anstelle des Erziehungsgeldes gezahlte Elterngeld ist mit einem Betrag von 300,00 € (§ 10 Abs. 2 BEEG) anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, die in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Eltern unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag ist grundsätzlich zum 01.01. eines jeden Jahres festzusetzen.

§ 7 In-Kraft- Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Anlage zu § 4 Abs. 1

Stufe	Jahreseinkommen	Beitrag für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt			Beitrag für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr			Beitrag für Kinder bis zum 2. Lebensjahr		
		25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
1	bis 16.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 26.000	22	27	47	36	41	62	54	59	76
3	bis 39.000	42	47	79	66	71	105	118	123	159
4	bis 52.000	72	77	130	111	116	171	178	183	235
5	bis 65.000	115	120	199	177	182	266	237	242	311
6	bis 78.000	155	160	266	234	239	350	269	274	353
7	bis 91.000	170	175	291	258	263	386	297	302	388
8	über 91.000	185	190	316	280	285	418	323	328	421

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 15.12.2011

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1265

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 15.12.2011

Der Rat der Stadt Nettetal hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2011 (BGBl. I S. 1306), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S.2403) am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Tagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2 Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

(1) Der Anspruch ergibt sich aus § 24 SGB VIII. Die Förderung bedarf einer schriftlichen Antragstellung und beginnt mit dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt.

(2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 Abs.1 SGB VIII vorliegen.

(3) Soweit entsprechende Plätze für Kinder ab zwei Jahren in Tageseinrichtungen oder für Kinder im schulpflichtigen Alter in schulischen Betreuungsangeboten zur Verfügung stehen, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit dem nicht im Einzelfall das Kindeswohl entgegensteht. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.

§ 3 Pauschalisierte Kostenbeteiligung

Die Stadt Nettetal erhebt für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach Einkommen gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge gem. § 90 SGB VIII nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an Stelle der Eltern bzw. der Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und der wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(3) Wird mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig durch eine Pflegeperson betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Besucht ein weiteres Kind gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

(4) Ergeben sich bei Geschwisterkindern ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Wird ein Kind neben der Betreuung in einer Tageseinrichtung zusätzlich in einer Tagespflegestelle betreut, werden beide Beiträge bei der Geschwisterregelung zugrunde gelegt.

(5) Auf Antrag werden die Kostenbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6 Einkommensermittlung

(1) Die Beitragspflichtigen haben zu Beginn dem Jugendamt der Stadt Nettetal schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe der Anlage zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten. Werden die Unterlagen verspätet eingereicht, erfolgt eine Herabsetzung des Beitrags nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das ab 01.01.2007 anstelle des Erziehungsgeldes gezahlte Elterngeld ist mit einem Betrag von 300,00 € bzw. 150,00 € bei verlängerter Bezugsdauer (§ 10 Abs. 2 u. 3 BEEG) anrechnungsfrei.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, die in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung.

Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.

(6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Eltern unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-) Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht / Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht in dem Monat ab dem die Leistung bewilligt wird. Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Ausfallzeiten der Betreuungsperson durch Krankheits- oder Urlaubszeiten der Betreuungspersonen berühren die Beitragspflicht nicht.
- (3) Der Beitrag wird spätestens bis zum 25. eines jeden Monats fällig und ist an die Stadt Nettetal zu zahlen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Anlage zu § 5

Be- treuungs- stunden pro Woche	Monatliche Kostenbeiträge für die Kindertagespflege							
	Einkommen							
	bis 16.000 €	bis 26.000 €	bis 39.000 €	bis 52.000 €	bis 65.000 €	bis 78.000 €	bis 91.000 €	über 91.000 €
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
ab 10	0	17	35	52	69	78	86	94
bis 12	0	20	42	63	83	94	103	112
bis 14	0	24	49	73	97	110	121	131
bis 16	0	27	56	83	110	125	138	150
bis 18	0	30	63	94	124	141	155	168
bis 20	0	34	70	104	138	157	172	187
bis 22	0	37	78	115	152	172	190	206
bis 24	0	41	85	125	166	188	207	225
bis 26	0	44	92	136	180	204	224	243
bis 28	0	47	99	146	193	219	241	262
bis 30	0	51	106	156	207	235	259	281
bis 32	0	54	113	167	221	251	276	299
bis 34	0	57	120	177	235	266	293	318
bis 36	0	61	127	188	249	282	310	337
bis 38	0	64	134	198	262	298	328	356
bis 40	0	68	141	209	276	313	345	374
bis 42	0	71	148	219	290	329	362	393
bis 44	0	74	155	229	304	345	379	412
bis 46	0	78	162	240	318	360	396	430
bis 48	0	81	169	250	331	376	414	449
bis 50	0	85	176	261	345	392	431	468
bis 52	0	88	183	271	359	407	448	487
über 52	0	91	190	282	373	423	465	505

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 15.12.2011

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1269

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

11. Änderungssatzung vom 15.12.2011 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 27.05.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539), hat der Rat der Stadt Nettetal am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 14 Abs. 1 werden Ziffer 1 und 6 wie folgt geändert:„

1. Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
(...)
6. Ausschuss für Schule, Sport und Stiftungen“

Die angegebenen Mindest- und Höchstzahlen der Mitglieder dieser Ausschüsse bleiben unverändert.

2. In § 14 Abs. 1 wird Ziffer 12 wie folgt ergänzt:„

	Mindest- und Höchstzahlen der Mitglieder
12. Jugendhilfeausschuss	15“

3. Die Anlage „Geschäftskreise der Beigeordneten“ gem. § 19 Abs. 1 S. 3 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

(...)

GESCHÄFTSKREIS II – Erster Beigeordneter

Dezernat II Leistungs- und Ordnungsverwaltung

Fachbereich 32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Sicherheit, Ordnung und Verkehr, Feuerschutz und Rettungsdienst

Fachbereich 34 Standesamt

Fachbereich 40 Schule, Sport und Stiftungen

Fachbereich 50 Senioren, Wohnen und Soziales mit Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohnen und Rente, Seniorenberatung, Integration, Asyl und Obdachlose

Fachbereich 51 Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt der Stadt Nettetal mit Soziale Dienste und Familienbüro, Verwaltung der Jugendhilfe

Städtisches Krankenhaus

Jobcenter Kreis Viersen - BLZ Nettetal

Bongartzstiftung

4. In der Anlage „Zuständigkeitsregelungen für Ausschüsse gem. § 13 Abs. 4“ werden in Ziffer 2 und 4 die Worte „Haupt- und Finanzausschuss“ ersetzt durch „Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss“.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Änderungssatzung vom 15.12.2011 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 27.05.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 15.12.2011

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1274

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

33. Änderungssatzung vom 15.12.2011 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.05.1980 i.d.F. der 32. Änderungssatzung vom 17.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW S. 539), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), in Kraft getreten am 18.07.2009, in Verbindung mit § 38 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004, hat der Rat der Stadt Nettetal am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.05.1980 i.d.F. der 32. Änderungssatzung vom 17.12.2010 erhält folgende Fassung:

Tarif - Nr.	Bezeichnung	Betrag in €
<i>I. Nutzungsgebühren für Reihengräber, Doppelreihengräber, Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern</i>		
A. Reihengrab		
101 000	Nutzungsgebühr Kinderreihengrab	758,98 €
102 000	Nutzungsgebühr Erwachsenenreihengrab	1.088,32 €
102 100	Nutzungsgebühr Pflegefreies Urnenreihengrab	1.072,77 €
102 200	Nutzungsgebühr Pflegefreies Erwachsenenreihengrab	1.415,82 €
103 000	Pflegerecht Kinderreihengrab	758,98 €
104 000	Pflegerecht Erwachsenenreihengrab	1.088,32 €
B. Doppelreihengrab		
105 000	Nutzungsgebühr Doppelreihengrab	1.539,60 €
106 000	Verlängerung Doppelreihengrab bei 2. Bestattung, pro Jahr	61,58 €
107 000	Nutzungsgebühr Doppelreihengrab bei 2. Bestattung für die vor 1991 erworbene Doppelreihengräber	1.180,42 €
108 000	Pflegerecht Doppelreihengrab	1.539,60 €
C. Wahlgrab		
109 100	Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab, Sonderlage	2.312,19 €
109 200	Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrab, Sonderlage pro Jahr und Stelle	77,07 €
110 100	Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab, sonstige Lage	1.769,65 €
110 200	Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrab, sonstige Lage, pro Jahr und Stelle	58,99 €
D. Urnenwahlgrab		
110 300	Erwerb Nutzungsrecht Urnenwahlgrab	1.377,81 €
110 400	Verlängerung Nutzungsrecht Urnenwahlgrab, pro Jahr und Stelle	45,93 €
<i>II. Benutzung der Friedhofskapellen und Aufbahrungsräume</i>		
111 000	Benutzung eines Aufbahrungsraumes	198,35 €
112 000	Benutzung einer Friedhofskapelle	154,43 €

III. Bestattungen, Ausgrabungen und Umbettungen

A. Bestattung von Särgen

113 100	Bestattung in ein Kinderreihengrab	183,25 €
113 200	Bestattung in ein Kinderreihengrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	196,95 €
114 100	Bestattung in ein Reihengrab	384,93 €
114 200	Bestattung in ein Reihengrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	428,31 €
114 300	Bestattung in ein Reihengrab -anonym-	362,09 €
115 100	Bestattung in ein Doppelreihengrab	422,98 €
115 200	Bestattung in ein Doppelreihengrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	468,64 €
116 100	Bestattung Kind in ein WS	190,86 €
116 200	Bestattung Kind in ein WS -außerhalb allg. Dienstzeit-	204,56 €
116 300	Bestattung Kind in ein WS, tief	495,28 €
116 400	Bestattung Kind in ein WS, tief -außerhalb allg. Dienstzeit-	547,79 €
116 500	Bestattung Kind in WS nach Tieferlegung	168,03 €
116 600	Bestattung Kind in WS nach Tlg. -außerhalb allg. Dienstzeit-	181,73 €
117 100	Bestattung in ein WS	422,98 €
117 200	Bestattung in ein WS -außerhalb allg. Dienstzeit-	468,64 €
117 300	Bestattung in ein WS, tief	510,50 €
117 400	Bestattung in ein WS, tief -außerhalb allg. Dienstzeit-	567,58 €
117 500	Bestattung in ein WS nach Tieferlegung	312,63 €
117 600	Bestattung in WS nach Tieferlegung -außerhalb allg. Dienstzeit-	358,29 €
118 100	Bestattung Kind in ein Wahlgrab	190,86 €
118 200	Bestattung Kind in ein Wahlgrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	204,56 €
118 300	Bestattung Kind in ein Wahlgrab, tief	495,28 €
118 400	Bestattung Kind in ein Wahlgrab, tief -außerhalb allg. Dienstzeit-	552,36 €
118 500	Bestattung Kind in ein Wahlgrab nach Tieferlegung	168,03 €
118 600	Bestattung Kind in ein Wahlgrab nach Tlg. -außerhalb allg. Dienstzeit-	181,73 €
119 100	Bestattung in ein Wahlgrab	422,98 €
119 200	Bestattung in ein Wahlgrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	468,64 €
119 300	Bestattung in ein Wahlgrab, tief	510,50 €
119 400	Bestattung in ein Wahlgrab, tief -außerhalb allg. Dienstzeit-	567,58 €
119 500	Bestattung in Wahlgrab nach Tieferlegung	312,63 €
119 600	Bestattung in Wahlgrab nach Tlg. -außerhalb allg. Dienstzeit-	358,29 €

B. Bestattung von Urnen

120 100	Bestattung Urne in Reihengrab	168,03 €
120 200	Bestattung Urne in Reihengrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	179,44 €
120 300	Bestattung Urne in Reihengrab -anonym-	145,20 €
121 100	Bestattung Urne in Doppelreihengrab	168,03 €
121 200	Bestattung Urne in Doppelreihengrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	179,44 €
122 100	Bestattung Urne in WS	168,03 €
122 200	Bestattung Urne in WS -außerhalb allg. Dienstzeit-	179,44 €
123 100	Bestattung Urne in Wahlgrab	168,03 €
123 200	Bestattung Urne in Wahlgrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	179,44 €
124 100	Bestattung Urne in Urnenwahlgrab	168,03 €
124 200	Bestattung Urne in Urnenwahlgrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	179,44 €

C. Umbettungen

a) Ausgrabung von Särgen

125 100	Ausgrabung bis 5 Jahre nach Sterbetag, -Kind-	292,84 €
125 200	Ausgrabung bis 5 Jahre nach Sterbetag, -Kind- / -tief-	655,86 €
125 300	Ausgrabung bis 5 Jahre nach Sterbetag, Kind aus einem Wahlgrab WN u. WS normale Tiefe und gleichzeitiger Wiederbestattung in gleicher Stelle, tief und schließen bis 1,80 m	508,98 €
126 100	Ausgrabung bis 5 Jahre nach Sterbetag	747,19 €
126 200	Ausgrabung bis 5 Jahre nach Sterbetag -tief-	924,51 €
126 300	Ausgrabung bis 5 Jahre nach Sterbetag sonst wie Tarif-Nr. 125 300	816,06 €
127 100	Ausgrabung 5 bis 15 Jahre nach Sterbetag, -Kind-	219,78 €
127 200	Ausgrabung 5 bis 15 Jahre nach Sterbetag, Kind -tief-	631,13 €
127 300	Ausgrabung 5 bis 15 Jahre nach Sterbetag -Kind- sonst wie Tarif-Nr. 125 300	502,89 €
128 100	Ausgrabung 5 bis 15 Jahre nach Sterbetag	795,89 €
128 200	Ausgrabung 5 bis 15 Jahre nach Sterbetag, -tief-	973,22 €
128 300	Ausgrabung 5 bis 15 Jahre nach Sterbetag sonst wie Tarif-Nr. 125 300	864,77 €
129 100	Ausgrabung über 15 Jahre nach Sterbetag -Kind-	212,17 €
129 200	Ausgrabung über 15 Jahre nach Sterbetag -Kind- / -tief-	625,42 €
129 300	Ausgrabung über 15 Jahre nach Sterbetag -Kind- sonst wie Tarif-Nr. 125 300	507,46 €
130 100	Ausgrabung über 15 Jahre nach Sterbetag	636,07 €
130 200	Ausgrabung über 15 Jahre nach Sterbetag -tief-	813,40 €
130 300	Ausgrabung über 15 Jahre nach Sterbetag sonst wie Tarif-Nr. 125 300	704,95 €

b) Ausgrabung von Urnen

131 000	Ausgrabung Urne aus Reihengrab	152,81 €
132 000	Ausgrabung Urne aus Doppelreihengrab	152,81 €
133 000	Ausgrabung Urne aus Wahlgrab -Sonderlage-	152,81 €
134 000	Ausgrabung Urne aus Wahlgrab	152,81 €
134 100	Ausgrabung Urne aus Urnenwahlgrab	152,81 €

c) Wiederbestattung eines ausgegrabenen Sarges

135 100	Wiederbestattung bis 5 Jahre nach Sterbetag, -Kind-	172,21 €
135 200	Wiederbestattung bis 5 Jahre nach Sterbetag, -Kind-/-tief-	554,64 €
136 100	Wiederbestattung bis 5 Jahre nach Sterbetag	446,57 €
136 200	Wiederbestattung bis 5 Jahre nach Sterbetag -tief-	574,05 €
137 100	Wiederbestattung 5 bis 15 Jahre nach Sterbetag, -Kind-	172,21 €
137 200	Wiederbestattung 5 bis 15 Jahre nach Sterbetag, Kind -tief-	554,64 €
138 100	Wiederbestattung 5 bis 15 Jahre nach Sterbetag	446,57 €
138 200	Wiederbestattung 5 bis 15 Jahre nach Sterbetag, -tief-	574,05 €
139 100	Wiederbestattung über 15 Jahre nach Sterbetag -Kind-	172,21 €
139 200	Wiederbestattung über 15 Jahre nach Sterbetag Kind -tief-	554,64 €
140 100	Wiederbestattung über 15 Jahre nach Sterbetag	446,57 €
140 200	Wiederbestattung über 15 Jahre nach Sterbetag -tief-	574,05 €

d) Wiederbestattung einer ausgegrabenen Urne

141 000 Wiederbestattung Urne in ein Reihengrab	152,81 €
142 000 Wiederbestattung Urne in ein Doppelreihengrab	152,81 €
143 000 Wiederbestattung Urne in ein Wahlgrab -Sonderlage-	152,81 €
144 000 Wiederbestattung Urne in ein Wahlgrab	152,81 €
144 100 Wiederbestattung Urne in ein Urnenwahlgrab	152,81 €

IV. Erteilung von Erlaubnissen

145 000 Grabsteingenehmigung Reihengrab	28,40 €
146 000 Grabsteingenehmigung Doppelreihengrab	35,60 €
147 000 Grabsteingenehmigung Wahlgrab	42,80 €
148 000 Grabsteingenehmigung Urnenwahlgrab	42,80 €
149 000 Grabsteingenehmigung Pflegefreies Urnen-/Reihengrab	17,00 €

V. Einebnung von Grabstätten

150 000 Pflege bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte je vollem Jahr restlicher Ruhezeit und Stelle	14,50 €
151 000 Entfernung und Entsorgung eines Grabsteins	62,60 €

Artikel II In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 33. Änderungssatzung vom 15.12.2011 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.05.1980 i.d.F. der 32. Änderungssatzung vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 15.12.2011

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1276

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Nettetal über die Nutzung der städtischen Sporthallen und die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten vom 15.12.2011

§ 1

Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr

(1) Die Stadt Nettetal betreibt die nachfolgend aufgeführten Sporthallen und Sporteinrichtungen (Sporthallen)

1. Sporthalle An den Sportplätzen (Dreifachsporthalle)
2. Krafraum An den Sportplätzen
3. Gymnastikhalle An den Sportplätzen
4. Sporthalle Auf der Schomm
5. Sporthalle Biether Straße
6. Sporthalle Buscher Weg
7. Sporthalle Buschstraße
8. Sporthalle Grenzwaldstraße
9. Sporthalle Happelter Straße
10. Sporthalle Kornblumenweg
11. Sporthalle Ravensstraße (Doppelsporthalle)
12. Sporthalle Sassenfelder Kirchweg
13. Sporthalle Sassenfelder Straße
14. Sporthalle Süchtelner Straße (Doppelsporthalle)
15. Sporthalle von-Waldois-Straße (Doppelsporthalle)

als einheitliche Einrichtung und Betrieb gewerblicher Art. Der Betrieb gewerblicher Art besteht aus der Gesamtheit der Hallen und trägt den Namen „BgA Sporthallen“.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Überlassung einer Halle ist zwischen der Stadt und dem Mieter ein Mietvertrag abzuschließen, der Termin, Dauer und Art der Veranstaltung, Benutzungsumfang, Zusatzleistungen sowie das zu zahlende Entgelt regelt. Bestehende Verträge bleiben unberührt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Mit den Sporthallen verfolgt die Stadt Nettetal ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 Abgabenordnung. Zweck ist die

- Förderung der Jugend (§ 52 Abs.2 Ziffer 4 AO),
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Ziffer 7 AO) im Bereich des Sports sowie
- Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Ziffer 21 AO).

Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler, für Kinder und Jugendliche zur/ zum

- leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit,
- Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten,
- Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung,
- sinnvollen Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.

Im Rahmen dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen:

- Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und -förderung,
- Förderung und Pflege internationaler Verständigung,

- Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS).

(2) Die „Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Nettetal“ in der jeweils gültigen Fassung sind hierfür anzuwenden.

(3) Mit den Sporthallen ist die Stadt Nettetal selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Betriebsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verwendet werden; Beschäftigte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sporthallen. Es darf kein Beschäftigter der Sporthallen durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mieter

(1) Die Sporthallen werden für den im § 2 genannten Zweck an

- a. Nettetaler Schulen,
- b. Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband sind, Sportverbände und
- c. sowie für sonstige Gruppen,
zur Verfügung gestellt.

(2) Über eine anderweitige Nutzung im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Bereich der Stadt Nettetal.

(3) Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Nutzungsberechtigten „Mieter“ genannt.

(4) Die Benutzung ist nur im Rahmen der genehmigten Nutzung und unter Beachtung der Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zulässig. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.

(5) Auf den Abschluss eines Mietvertrages zur Nutzung einer bestimmten Sporthalle, Nutzungszeit oder Nutzungsdauer besteht kein Anspruch.

(6) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe der Nutzungszeiten in den Sporthallen gilt folgende grundsätzliche Reihenfolge:

- a. Nettetaler Schulen,
- b. Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband sind sowie Sportverbände,
- c. städtische Weiterbildungseinrichtungen,
- d. sonstige Gruppen.

(7) Der Mietvertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit gekündigt werden, insbesondere wenn

- a. dringende, vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sporthalle erfordern,
- b. der Mieter in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen hat oder
- c. der Mieter die von ihm zu entrichtende Entgelt nach § 10 der Benutzungs- und Entgeltordnung trotz schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt hat.

(8) Der Mieter kann aus dem Mietvertrag kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sporthalle gegen die Stadt Nettetal herleiten.

§ 4 Nutzungsregeln für die Sporthallen

(1) Die Nutzungsregeln dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Sie sollen Gefährdungen und Belästigungen ausschließen und dem Mieter sportliche Aktivitäten ermöglichen.

(2) Bestehende sonstige zur Nutzung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassene Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.

(3) Die Nutzungsregeln werden für Mieter mit Abschluss des Mietvertrages verbindlich. Für die Beachtung der Nutzungsregeln und der sonstigen Vorschriften sind die Aufsichtspersonen der jeweiligen Mietergruppe verantwortlich. Diese sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass den Zuschauern diese Regeln bekannt sind und von diesen auch beachtet werden.

(4) Vereine, Schulen und sonstige Mieter dürfen die Sporthallen nur in Anwesenheit einer der Stadt als verantwortlich benannten Aufsichtsperson nutzen.

(5) Die Benutzung der Sporthallen einschließlich ihrer Ausstattungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.

(6) Die Sporthallen werden dem Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Mieter prüft vor Nutzung die Ausstattung und die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und stellt durch den die Aufsichtsperson und oder sonstige Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Stadt Nettetal haftet für keinerlei Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Beschädigungen oder Mängel der Sporthallen, Ausstattungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, hat der Mieter unverzüglich der Stadt Nettetal mitzuteilen.

(7) Die Sporthallen, Ausstattungen und Geräte sind von den Mietern pfleglich zu behandeln. Alle Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen.

(8) Der Mieter hat sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Mieter hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.

(9) Von der Nutzung der Sporthallen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sporthallen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben ist.

(10) Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder der von diesen beauftragten zur Aufsicht geeigneten Personen zugelassen. Dem Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten obliegt die Verantwortung für das Verhalten der Kinder. Tiere und Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrräder, dürfen nicht mitgenommen werden.

(11) Für Kinder und Jugendliche gelten die Vorschriften des Jugendschutzes.

§ 5 Nutzungszeiten

(1) Die Zeiten, in denen die Sporthallen grundsätzlich zur sportlichen Nutzung freigegeben sind, werden für die jeweilige Sporthalle von der Stadt Nettetal festgelegt.

(2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sporthallen geschlossen oder besondere Nutzungszeiten durch die Stadt Nettetal bestimmt werden. Der Mieter kann hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Nettetal herleiten.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 6 Haftung

(1) Der Mieter haftet für alle Schäden an den Sporthallen einschließlich der Ausstattungen und Geräte, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind und auf normalem Verschleiß beruhen.

(2) Die Stadt Nettetal haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die Mietern im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporthallen einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstanden sind.

(3) Der Mieter stellt die Stadt Nettetal von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sporthalle einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt Nettetal.

Für die Dauer der Nutzung der Sporthalle geht die gesetzliche Haftpflicht der Stadt auf den Mieter über. Der Mieter hat daher den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Bei baulichen Mängeln an den Sporthallen einschließlich der Ausstattungen und Geräte haftet die Stadt Nettetal im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht.

§ 7 Veranstaltungen

Der Mieter ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen. Ebenso ist er für die Freihaltung der erforderlichen Fluchtwege verantwortlich.

§ 8 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

(1) Das zur Aufsicht in den Sportanhallen beauftragte städtische Personal - während genehmigter Nutzungszeiten der Mieter bzw. die Verantwortlichen, z.B. Aufsichts-, Lehrpersonen oder Übungsleiter - üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung der Sporthalle verwiesen werden.

(2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, kann von Stadt Nettetal ein Betretungsverbot für eine oder alle Sporthallen angeordnet werden.

§ 9 Entgeltspflicht

Die Nutzung des BgA Sporthallen ist entgeltpflichtig. Die Entgelte richten sich nach den im § 10 festgelegten Tarifen. Der Tarif gilt für die bestimmungsgemäße Nutzung während der Mietzeit und umfasst den Gebrauch der Halle einschließlich der Einrichtungen, die Kosten für Heizung, Warmwasser und Reinigung.

Im Rahmen des Facility-Managements können u.a. folgende Zusatzleistungen vereinbart werden:

- Geräteauf- und abbau
- Sonderreinigungen
- Hallenaufsicht
- Bestuhlung
- Auslegen der Halle mit Teppichboden

Entgeltschuldner ist der Mieter der Sporthalle. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haften alle Mitglieder.

Die Entgelte sind auch dann zu entrichten, wenn eine Benutzung nicht stattgefunden hat, es sei denn, dass die unterlassene Benutzung im Verantwortungsbereich der Stadt liegt.

§ 10 Entgelttarife für die Nutzung des BgA

Entgelttarif I:

Entgelte nach Entgelttarif I werden für sportliche Veranstaltungen im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des Zweckbetriebs des Mieters zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung in Höhe von 8,40 € je angefangene Stunde und Halleneinheit erhoben.

Entgelttarif II:

Entgelte nach Entgelttarif II werden von den Einnahmen zeitunabhängig für

a. sportliche Veranstaltungen

- im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Mieters
- mit größerem Zuschaueraufkommen oder
- über den Amateur- und Wettkampfsport hinausgehend

b. nichtsportliche Veranstaltungen

zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben:

Nutzungsart des Veranstalters

1. Nutzung im Rahmen des § 2

der Benutzungs- und Entgeltordnung

2. außerhalb des § 2 der Satzung

der Benutzungs- und Entgeltordnung

a) Eigennutzung

5%

10%

b) Fremdnutzung

10%

20%

Der Veranstalter hat eine prüffähige Einnahmeabrechnung vorzulegen.

Ausnahmen können je nach Art der Veranstaltung vereinbart werden. Im Einzelfall können Kosten für Personal, Strom, Werbung oder sonstige anfallende Leistungen zusätzlich berechnet werden.

§ 11 Entgeltbefreiung, -ermäßigung

(1) Bei Entgelten nach Entgelttarif I wird Mietern, die Mitglied im Stadtsportverband Nettetal sind, eine Entgeltermäßigung gewährt, sofern sie im Rahmen der jeweiligen Nutzung

- a) Sport im Rahmen der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung ausüben oder
- b) Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII verfolgen.

Das ermäßigte Entgelt je angefangene Stunde beträgt inkl. MwSt:

1.	1-Feld-Halle	2,00 €
2.	2-Feld-Halle	2,40 €
3.	3-Feld-Halle	2,80 €

(2) Von den Entgelttarifen I bzw. II kann in besonderen Fällen abgewichen werden

- zur Vermeidung persönlicher oder sachlicher Härten oder
- bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung dienen und über den im § 2 genannten Zweck hinausgehen.

§ 12 Fälligkeit

(1) Entgelte werden grundsätzlich nach Inanspruchnahme der Sporthallen fällig. Besondere Vereinbarungen sind zulässig, z. B. die Festsetzung von Kautionen.

(2) Anfallende Entgelte für Sportfachverbände, den Stadtsportverband und die Nettetaler Sportvereine können jährlich berechnet werden.

(3) Bei Großveranstaltungen erfolgt die Entgeltfestsetzung nach Vorlage der prüffähigen Einnahmeabrechnung.

§ 13

Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform

(1) Die Stadt Nettetal führt bei Aufgabe oder Veräußerung des BgA Sportstätten dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter dem hoheitlichen Vermögen zu, soweit sie im Falle der Veräußerung nicht auf den Erwerber übergehen oder verbleibende Wirtschaftsgüter nicht selbst einen Betrieb gewerblicher Art darstellen.

Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit so eingeschränkt wird, dass nach Abschnitt 5 der Körperschaftsteuerrichtlinien ein Betrieb gewerblicher Art nicht mehr anzunehmen ist.

Die Stadt Nettetal verpflichtet sich im Falle der Überführung der Wirtschaftsgüter in das hoheitliche Vermögen, dieses Vermögen gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung zuzuführen.

(2) Wird bei Aufgabe des BgA Sportstätten nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Betrieb angestrebt und ist der neue Rechtsträger steuerbegünstigt i. S. der §§ 51 - 68 Abgabenordnung, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 14

In Kraft Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für städtische Sporthallen in der Stadt Nettetal vom 21.06.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Nettetal über die Nutzung der städtischen Sporthallen und die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 15.12.2011

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1280

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

21. Änderungssatzung vom 15.12.2011 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Übergangsheime in der Stadt Nettetal vom 15.07.1992 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 17.12.2010

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Nettetal am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2012 je Benutzer, Quadratmeter Wohnfläche und Monat:

40,59 €

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 21. Änderungssatzung vom 15.12.2011 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Übergangsheime in der Stadt Nettetal vom 15.07.1992 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 15.12.2011

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1286

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

3. Änderungssatzung vom 15.12.2011 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Nettetal vom 16.12.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Nettetal am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Nettetal veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
 2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen – auch in Kabinen;
 3. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
 4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
- Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.
5. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 2 und 5 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlicher Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 €. Endet eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 und 2 erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2, die über ein Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v.H. des in Satz 1 genannten Steuersatzes.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet der Stadt Nettetal die Veranstaltung, die Anzahl der Veranstaltungstage im Jahr und die Größe der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume nach Absatz 1 erstmalig bis zum 31.01.2012 und spätestens 2 Wochen vor jeder Änderung oder Erweiterung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für die Anmeldung von neuen Veranstaltungen und Veranstaltungsflächen. Die Räume sind einzeln jeweils mit der Angabe der Größe in m² aufzuführen. Dieser Auflistung ist ein entsprechender Grundrissplan der Räume

beizufügen. Die Stadt Nettetal kann die Besteuerungsgrundlagen mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

3. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Nach dem Einspielergebnis bzw. nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrennachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird mit dem Wert 0,00 € angesetzt.

Die Steuer beträgt:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) je Kalendermonat und Apparat bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	14 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	36,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) je Kalendermonat und Apparat bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	36,00 €

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben je Kalendermonat und Apparat
230,00 €.

4. § 16 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchst. b) der Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 3: Anmeldung der Veranstaltungen und der Veranstaltungsflächen
8. § 9 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung und der angeforderten Zählwerksausdrucke
9. § 9 Abs. 8: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
10. § 10 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Steuer erhöhenden Änderungen

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 15.12.2011 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Nettetal vom 16.12.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 15.12.2011

82.:
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1287

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 23 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 17. Dezember 1992 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 643), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2005 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 535), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|---------|
| a. | je Einwohner oder Einwohnergleichwert
(zu § 25 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) | 67,60 € |
| b. | je Abfallsack
(zu § 25 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) | 2,50 € |
| c. | je Sammelbehälter (Blaue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 240 l | 0,00 € |
| | 1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung | 0,00 € |
| | 1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung | 0,00 € |
| | (zu § 25 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung) | |
| d. | je Sammelbehälter (Braune Tonne)
(zu § 25 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung) | 92,50 € |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 14. Dezember 2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Blech

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1291

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. September 2010 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 838), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abwasserbeseitigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| 1. | für die Einleitung von Schmutzwasser entsprechend § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung | 2,64 /m ³ |
| 2. | für die Einleitung von Niederschlagswasser entsprechend § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung | 0,87 /m ² |
| 3. | für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 17,60 /m ³ |
| 4. | für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 13,15 /m ³ |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 14. Dezember 2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Blech

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1293

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. Dezember 2002 (Amtsblatt Kreis Viersen 2002, S. 712), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Straßenreinigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Bei einer einmaligen wöchentlichen
Reinigung der Fahrbahn beträgt die
Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite 0,50 €
(§ 6 Abs. 1 - 3 der Straßenreinigungssatzung)

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 14. Dezember 2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Blech

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1295

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2011

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), in Verbindung mit § 33 der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert am 14. Dezember 2010, hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 13. Dezember 2011 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Aufbahrungsgebühren

a) Aufbahrung in der Zelle	100,00 €
b) Aufbahrung in der Trauerhalle	191,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	50,00 €

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen

1. In einer Reihengrabstätte

1.1 für Kinder bis 5 Jahre	321,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	494,00 €

2. In einer Wahlgrabstätte

2.1 für Kinder bis 5 Jahre	332,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	500,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	557,00 €

B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	164,00 €
---	----------

3. Ausgrabungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.050,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	800,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	270,00 €

4. Umbettungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.250,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	1.000,00 €
c) Umbettung einer Urne	300,00 €

5. Zuschläge

Wenn die Bestattung auf Wunsch der Angehörigen nach Beendigung oder außerhalb der Arbeitszeit erfolgt,

a) Zuschlag bei Erdbestattungen	178,00 €
b) Zuschlag bei Urnenbestattungen	60,00 €

6. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.262,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	2.144,00 €
c) pflegefreies Reihengrab	2.334,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.936,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	98,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	3.289,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstätte und Jahr	110,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.130,00 €
i) pflegefreies Urnengrab	1.225,00 €
j) anonymes Urnengrab	831,00 €
k) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	45,00 €

7. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a.	25,00 €
--	---------

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4 Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 14. Dezember 2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1296

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Niederkrüchten - Hebesatzsatzung - für das Jahr 2012 vom 14. Dezember 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 209 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 413 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

411 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Niederkrüchten - Hebesatzsatzung- für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 14. Dezember 2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1299

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Zwölfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen (AGS) vom 21.12.2011

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV.NRW. S.539), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394), und des § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfall - Abfallentsorgungssatzung (AES) - der Stadt Viersen vom 20. Dezember 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2007, in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abfallgebührensatzung der Stadt Viersen vom 08. Oktober 1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen:

1. je Sammelbehälter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1
 - 1.1 mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern je Veranlagungsjahr im System Graue Tonne 19,10 Euro
 - 1.2 mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter je Veranlagungsjahr im System Graue Tonne 24,80 Euro
 - 1.3 mit einem Fassungsvermögen von 1100 Liter je Veranlagungsjahr im System Graue Tonne 158,30 Euro
 - 1.4 mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter je Veranlagungsjahr im System Braune und Blaue Tonne 11,70 Euro
 - 1.5 mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter je Veranlagungsjahr im System Braune und Blaue Tonne 16,20 Euro
 - 1.6 mit einem Fassungsvermögen von 1100 Liter je Veranlagungsjahr im System Braune und Blaue Tonne 124,10 Euro
2. je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Absatz 1 Ziffern 2 und 3
 - 2.1 für 120 und 240 Liter fassende Sammelbehälter ohne Behältertransport 1,24 Euro
 - 2.2 für 120 und 240 Liter fassende Sammelbehälter mit Behältertransport 2,25 Euro
 - 2.3 für 1.100 Liter fassende Sammelbehälter 6,95 Euro
 - 2.4 Wird ein Leerungsvorgang aus vom Benutzer zu vertretenden Gründen erschwert

(Gupf, Verdichtung u.ä.), erhöht sich die Gebühr für je wiederholter Leerung um 0,12 Euro

2.5 Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.

3. je volle 50 Liter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 4

3.1 - im System Graue Tonne 2,76 Euro

3.2 - im System Blaue Tonne -0,94€*

3.3 - im System Braune Tonne 1,41 Euro

4. je **Abfallsack** nach § 3 Absatz 1 Ziffer 5 4,70 €

Für die Überlassung von Papier- und Pappeabfällen im System Blaue Tonne wird eine Gutschrift von 0,94 €/50 Liter auf den Gesamtgebührenbetrag angerechnet.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 20.12.2011 Zwölfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen (AGS) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 21.12.2011

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1300

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Fünfzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen vom 21.12.2011

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S.539), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen vom 08.04.1994, zuletzt geändert durch die Vierzehnte Änderungssatzung vom 15.12.2010, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die in § 1 dieser Satzung genannte Unterkunft beträgt 95,00 € pro Übernachtung.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 20.12.2011 beschlossene Fünfzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 21.12.2011

gez.

Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1302

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Siebte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 21.12.2011

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S.539), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 15.12.1993, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.12.2010, wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage		Gebühr in €
1	Beförderung von Nichtnotfallpatienten		
1.1	bei der Beförderung einer Person		203,00
1.2	bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug	je Benutzer	101,50
2	Beförderung von Notfallpatienten mit Rettungswagen		
2.1	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, bei Beförderung einer Person		255,61
2.2	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug	je Benutzer	174,17
2.3	Bei einer Beförderung einer Person über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 2.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende		1,70
2.4	Bei einer Beförderung von zwei oder mehreren Personen über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 2.2) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis -ende	je Benutzer	0,85
3	Einsatz des Notarztes		
3.1	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, notärztliche Versorgung eines Notfallpatienten am Notfallort sowie während der Beförderung		326,22
3.2	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, notärztliche Versorgung von zwei oder mehr Notfallpatienten am Notfallort sowie während einer Beförderung	je Benutzer	247,61
3.3	Einsatz des Notarztes (zur Versorgung eines Notfallpatienten am Notfallort oder während der Beförderung einer Person im RTW) über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 3.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende		1,70
3.4	Einsatz des Notarztes (zur Versorgung von zwei oder mehreren Notfallpatienten am Notfallort oder während der Beförderung der Personen im RTW) über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 3.2) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende	je Benutzer	0,85

4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen		
4.1	Dringend notwendiger, eilbedürftiger Transport von Blutkonserven, Seren, Medikamenten, Transplantaten, medizinischen Geräten oder ähnlichem innerhalb des Stadtgebietes Viersen		75,00
4.2	Bei einem Transport über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 4.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis -ende		1,70

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 20.12.2011 beschlossene Siebte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 21.12.2011

gez.

Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1303

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Vierundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 21.12.2011

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S.539), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S.712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.394), in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 03.12.1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.12.2010, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 6 der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Viersen zu erhebenden monatlichen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------------------|
| 1.) Benutzungsgebühr 11,33 qm x 4,8572728 € = | 55,04 € je Person |
| 2.) Verbrauchskosten | = 44,21 € je Person“ |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 20.12.2011 beschlossene Vierundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 21.12.2011

gez.

Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1305

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Zwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 21.12.2011

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S.539), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), und des § 16 der Satzung über die Märkte in der Stadt Viersen (Marktsatzung) vom 28.06.1985 in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 28.06.1985, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.12.2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe a) die Zahl „0,49“ durch die Zahl „0,56“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird unter Buchstabe b) - für den 1. bis 20. Quadratmeter: die Zahl „0,85“ durch die Zahl „0,90“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe c) die Zahl „4,30“ durch die Zahl „4,20“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 20.12.2011 beschlossene Zwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 21.12.2011

gez.

Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1306

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 21.12.2011

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 65, 89 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 23.12.2009, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 15.12.2010, wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zu § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebührensätze ab 01.01.2012
1	Schmutzwassergebühren	
1.1	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 – 3 je m ³ Schmutzwasser	2,62 €
1.2	Bei abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 6 je m ³ Schmutzwasser	5,24 €
1.3	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der gesonderte Gebührensatz nach § 3 Abs. 7 je m ³ Schmutzwasser	1,44 €
2	Niederschlagswassergebühren	
2.1	Der Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	1,14 €
2.2	Der gesonderte Gebührensatz nach § 4 Abs. 3 Satz 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	0,99 €

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung

zur 2. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 21.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch des Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185ff.) sowie der §§ 1 ff. der Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 20. Dezember 1996 (Abl.Krs. Vie. 1996, S. 774, Berichtigt durch Abl. Krs. 1997, S. 12), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung zur 2. Änderungen der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich beschlossen:

§ 8 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Entwässerungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Für Grundstücke, für die unmittelbar Reinhaltungsbeiträge an den Niersverband zu zahlen sind:

Schmutzwasser	1,26 €/cbm	bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	0,71 €/qm	befestigter und bebauter Fläche

- (2) für alle übrigen Grundstücke:

Schmutzwasser	2,21 €/cbm	bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	0,73 €/qm	befestigter und bebauter Fläche

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 21.12.2011

gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1309

Bekanntmachung der Stadt Willich

SATZUNG

zur 15. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 21.12.2011

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) , sowie §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) sowie der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetze vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) und der Satzung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20. Dezember 1996 (Abl. Krs. Vie. 1996, S. 768), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 14 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen **79,71 €** je gemeldeter Person und/oder festgesetztem Einwohnergleichwert;
- b) bei abflusslosen Gruben **7,93 €** je Kubikmeter Wassermenge gem. § 11.

II.

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 21.12.2011

gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1310

**Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich
vom 21.12.2011**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 19.12.2008 (Abl.Krs. Vie 2008 S. 1221) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2009 hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallentsorgung" nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01.01. des Veranlagungsjahres bestehenden, durch einen Grundsteuermeßbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung aufhört.
- (4) Gibt die Stadt dem Antrag nach § 11 (4) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich statt, dann werden die Gebühren ab dem 1. Tag des übernächsten Monats, der auf den Eingang des Antrags auf eine gebührenmindernde Veränderung folgt, neu berechnet und der Gebührenbescheid berichtigt.

**§ 3
Gebührenbemessung**

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind Zahl, Art und Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und Restabfallsäcke, sowie Zahl, Art und Größe der aufgestellten freiwilligen zusätzlichen Bio-Tonnen.

Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viel Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang Papier und Pappe, sperrige Abfälle, Sonderabfälle aus Haushaltungen, Bioabfälle sowie Elektrogeräte zur Abfuhr bereitgestellt wurden.

7.2

- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich
- a) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 60 l bei 14-tägiger Leerung 132,59 €
 - b) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Leerung 157,86 €
 - c) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Leerung 208,41 €
 - d) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Leerung 360,05 €
 - e) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei wöchentlicher Leerung 315,72 €
 - f) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei wöchentlicher Leerung 416,82 €
 - g) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei wöchentlicher Leerung 720,08 €
 - h) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 770 l bei wöchentlicher Leerung 2.059,52 €
 - i) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei wöchentlicher Leerung 2.893,50 €
 - j) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 4.500 l bei wöchentlicher Leerung 11.486,04 €
 - k) für einen blauen Restabfallsack für Überhangrestabfälle gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich 1,80 €
 - l) für einen Bioabfallsack gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich 1,80 €
 - m) für einen freiwilligen zusätzlichen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l 47,00 €
 - n) für Einwohnergleichwerte (entspricht 20 Liter pro Woche Restabfallintervolumen) 78,93 €

§ 4 Gebührenabschlag

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an

die Bioabfallentsorgung der Stadt vor (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallgebühr nach § 3 Absatz 2 Ziffern a) bis j) um 39,00 €.

- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Entsorgungsgemeinschaft für die gemeinsame Bioabfallentsorgung zweier benachbarter Grundstücke vor (§ 14 (1) der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr für die/den Gebührenpflichtige/n des Grundstücks, auf dem kein Bioabfallbehälter aufgestellt wird, um 5,43 €.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 3 werden mit einem Gebührenbescheid angefordert und sind an die im Bescheid bezeichnete Stelle zu zahlen. Die Gebühren sind je zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Erfolgt eine Nachveranlagung der Gebühren, so sind diese innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Überzahlungen werden verrechnet beziehungsweise erstattet. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gebühr für den Restabfallsack (§ 3, Buchst. k) und den Bioabfallsack (§ 3, Buchst. l) ist in dessen Kaufpreis enthalten und wird mit dem Kaufpreis fällig.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung 01. Oktober 2002 in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 22.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 21.12.2011

gez.
(Josef Heyes)
Bürgermeister

Satzung

**der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren
nach § 7 Abs. 1 KAG für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände
(Wasserverbandsgebühren) vom 21.12.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), der §§ 1,2 ,3 ,4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), sowie des § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) in der Stadt Willich vom 21. Dezember 1982 (Amtsblatt Kreis Viersen 1982 S. 636) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 19. Dezember 1995 (Abl. Krs. Vie. 1995, S. 747) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühr beträgt jährlich im Einzugsgebiet des

Niersverbandes	
für Gewässerunterhaltung	0,0494 €/ar
für Hochwasserschutz	0,0258 €/ar
Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	0,0674 €/ar
Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal	0,0334 €/ar
Erftverbandes	0,2006 €/ar

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 KAG NW für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 22. Dezember 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 21.12.2011

gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1314

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Willich vom 21.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 1,2 ,4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 30.04.2009 beschlossen

I.

§ 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 4)

- | | |
|---|-----------|
| a) für Straßen, die einmal wöchentlich mit der Großkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 1) | 0,74 Euro |
| b) für Straßen, die 14-tägig mit der Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 2) | 0,89 Euro |
| c) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 3) | 2,09 Euro |
| d) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 4) | 2,98 Euro |

- | | | |
|----|---|-----------|
| e) | für Straßen einschließlich Gehwege, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inklusive Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 5) | 1,79 Euro |
| f) | für Straßen, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14tägigen Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 6) | 1,34 Euro |
| g) | für Straßen, die wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 7) | 0,96 Euro |

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 21.12.2011

gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1316

Anlage Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 2012

Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Willich

Tarif / Standard	Reinigungsmodus - Übersicht
1	Reinigung 1 x wöchentlich mit der Großkehrmaschine
2	Reinigung 14-tägig mit der Kleinkehrmaschine
3	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
4	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
5	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inkl. Zukehrung per Hand einschl. Gehwege
6	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14-täglichen Zukehrung per Hand
7	Reinigung wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine inkl. bedarfsorientierter Zukehrung per Hand
9	Anliegerstraße; Reinigung auf Grundstückseigentümer übertragen (gem. § 2)

Straßenverzeichnis 2012
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Ackerstr.	1	Bahnstr. bis Wirtschaftsweg
Ackerstr.	1	Stichstraßen
Albert-Granderath-Straße	9	komplett
Alperheide	1	Fischelner Str. bis Nr. 34a/45
Alperheide	9	von Haus Nr. 34a/45 bis Bebauungsende
Altwicklerstr.	1	komplett
Am alten Sportplatz	9	einschl. Stichstraßen
Am Anger	6	komplett
Am Bützgeshof	9	komplett
Am Depeskreuz	7	komplett
Am Kuhbusch	9	komplett
Am Park	7	komplett / ohne Stichweg Flurstück 401
Ampferweg	2	komplett
Am Reinershof	1	komplett
Am Sickingkreuz	9	komplett
An den Höfen	2	komplett
An der Schettruh	1	komplett
An Liffersmühle	1	Friedhofstr. bis Moltkestr. (ohne Stichstr.)
An Liffersmühle	9	Stichstraßen
Anna-Rütten-Weg	9	komplett
Anrather Straße	1	Bahnstr. bis Weststr.
Bahnstr.	1	L 382 bis Anrather Str.
Bahnstr.	6	Burgstr. bis L 382
Bahnstr.	3	Markt bis Burgstr.
Beckerstr.	7	komplett
Behringstr.	1	komplett
Bernsteinweg	2	komplett
Bertha-von-Suttner-Weg	2	komplett
Binsenweg	9	komplett
Bonnenring	1	Wekein bis Hülsdonkstr. (Komplett)
Bonnenring	1	v. Hülsdonkstr.-Klein Kempen (ohne Stichweg Hs-Nr. 150a-150e)
Brahmsstr.	9	östl. Straßenseite
Brahmstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)
Brauereistr.	6	komplett
Breite Str.	1	komplett
Brombeerweg	9	komplett
Brucknerstr.	9	komplett
Büdericher Straße	7	Stichstraßen
Büdericher Straße	7	Alperheide bis Düsseldorfer Str.
Bue	7	komplett
Burgstr.	7	komplett
Daimlerstr.	1	komplett
Dammstr.	6	komplett
Dietr.-Bonhoeffer-Str.	1	komplett
Domgarten	5	komplett
Domstr.	7	komplett
Düsseldorfer Str.	1	Fischelner Str. bis im Lingesfeld
Eisabeth-Munse-Str.	9	komplett
Emil-Merks-Straße	2	komplett
Erdbeerweg	2	komplett
Erikastr.	9	komplett
Feldstr.	1	komplett
Fischelner Straße	7	komplett (ohne Stichweg)

Straßenverzeichnis 2012
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Fischelner Straße	9	Stichweg zu HsNr. 56 - 62
Fliederweg	1	komplett
Frankenseite	7	von-Rolf-Str. bis Krefelder
Frankenseite	7	Teilstück nördl. Severinstr. bis Nr. 71
Frankenseite	7	Teilstück südl. Severinstr.
Frankenseite	7	Tennishalle bis Am Kuhbusch
Franz-Bayertz-Str.	9	komplett
Franz-Liszt-Str.	1	komplett
Friedhofstr.	1	bis Kurze Straße
Friedhofstr.	9	Kurze Straße bis Parkplatz
Friedrichstr.	3	gepflasterter Bereich
Friedrichstr.	6	Rest komplett
Fröbelstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)
Fröbelstr.	9	östl. Straßenseite
Gänsedistelweg	2	komplett
Gaspelsweg	1	komplett
Gereonstr.	1	komplett
Ginsterweg	1	komplett
Goethestr.	7	Bahnstr. / Wendeplatz
Goethestr.	7	Stichstr. zw. Nr. 65+67
Grabenstr.	7	komplett
Grunewallstr.	7	komplett
Günseistr.	2	komplett
H.-M.-Schleyer-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer
Hafelsstr.	9	komplett einschl. Verbindungsweg bis zum Wendehammer der Franz-Bayertz-Str.
Halskestr.	1	Anrather Str. bis einschl. Wendehammer
Hans-Böckler-Str.	1	komplett
Hebelstr.	9	einschl. Stichstraßen
Heiligenweg	1	Schiefbahner Str. bis Kreuzstr. (ohne Stichstr. zu Nr. 28 + 30)
Heiligenweg	9	Stichstr. Zu Nr. 28 + 30
Herzogweg	1	komplett
Himbeerweg	2	komplett
Honschaftsweg	2	komplett
Honselaerweg	2	komplett
Hoverkull	9	Kreuzstr. Bis Ausbauende
Hoxhöfe	1	südl. Straßenseite bis Ende Schulgrundstück (ohne nördl. Straßenseite)
Hoxhöfe	9	nördl. Straßenseite
Hülsdonkstr.	3	Markt bis Schiefbahner Str.
Hülsdonkstr.	7	Schiefbahner Str. bis Bonnenring incl. Kreisverkehr
Hülsdonkstr.	2	Kreisverkehr Bonnenring bis Wekeln
Im Lingesfeld	7	komplett
Im Mühlenfeld	1	komplett
Im Wegerfeld	7	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 41-59)
Im Wegerfeld	9	Stichstr. Zu HsNr. 41 - 59
Industriestr.	7	komplett
Jadeweg	2	komplett
Jägerstr.	7	Dieter-Bonhoeffer bis Grunewallstr.
Jägerstr.	7	Stichstr.
Jakob-Kaiser-Str.	1	komplett
Johannisbeerweg	2	komplett

Straßenverzeichnis 2012
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Jupiterstraße	2	komplett
Kaiserplatz	6	komplett
Kalmusstr.	2	komplett
Kantstr.	7	Goethestr. bis Ackerstr. (ohne Goethestr./Wendeplatz und Wohnweg zur St.- Töniser-Str.)
Kantstr.	9	Goethestr./Wendeplatz (inkl. Wohnweg zur St.-Töniser-Str.)
Karl-Arnold-Str.	1	von Hans-Böckler-Str. bis Ausbauende einschl. Stichstr.
Karlstr.	1	komplett
Kath.-Esser-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer
Kiefernstr.	1	komplett
Kiefernstr.	9	Stichstraßen
Kirchspielweg	2	komplett
Kirchspielweg	9	Stichstraßen
Klein Kempen	2	von Dorfplatz bis Bonnenring
Klein Kempen	2	von Bonnenring bis Ausbauende
Kochstr.	1	komplett
Kolpingstr.	1	östl. Straßenseiten
Kolpingstr.	9	westl. Straßenseite
Kösliner Str.	9	komplett
Krefelder Str.	1	komplett bis Hoxhöfe
Kreuzstr.	3	von Markt bis Dammstr.
Kreuzstr.	1	Dammstr. bis Heiligenweg
Kruse Boom	1	bis Haus-Nr. 38
Kruse Boom	9	von Haus-Nr. 38 bis Ende lt. 1984
Krusestr.	1	komplett
Küferstr.	1	komplett
Kurfürstenweg	1	komplett
Kurze Straße	9	komplett
Lärchenweg	1	komplett
Langenfelsweg	2	komplett
Lauenburger Str.	1	Industriestr. bis Marseillestr. (ohne Marseillestr. bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11)
Lauenburger Str.	9	Marseillestr. Bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11
Lendersweg	2	komplett
Lessingstr.	1	komplett
Libellenweg	9	komplett
Liebigstr	2	komplett
Linner Weg	2	komplett
Mälzerstr.	7	komplett ohne Stichweg Haus-Nr. 7-44
Mälzerstr.	2	Stichweg Haus-Nr. 7-44
Marie-Curie-Weg	2	komplett
Marienstr.	7	komplett
Markt	4	komplett
Marseillestr.	7	komplett
Marsweg	2	komplett
Martin-Rieffert-Str.	1	komplett
Matth.-Claudius-Str.	9	komplett
Merkurstraße	2	komplett
Mitteistr.	7	komplett
Moltkeplatz	1	komplett

Straßenverzeichnis 2012
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Moltkestr.	7	gesamt befestigte Fahrbahn (ohne Stichweg)
Moltkestr.	9	Stichstraße
Moosheide	7	Osterather Str. bis Nr. 96
Moosweg	9	komplett
Mühlenstr.	6	komplett
Nelly-Sachs-Weg	2	komplett
Neptunstraße	2	komplett
Neusser Str.	1	nordöst. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 89
Neusser Str.	1	südöstl. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 68
Neusser Str.	9	Wohnstr. Beidseitig von den HsNr. 88 - 112
Opalstraße	2	komplett
Osterather Str.	1	M.-Rieffert-Str. bis Nr. 42
Otto-Brenner-Str.	1	komplett
Parkstr.	1	komplett
Parkstr.	2	komplett Parzelle 209 ohne Privatweg
Pasteurstr.	2	komplett
Pestalozzistr.	1	komplett
Peterstr.	3	Martin-Rieffert-Str. bis Markt
Peterstr.	1	Martin-Rieffert-Str. bis Parkstr.
Planckstr.	2	komplett
Ploenesweg	1	Willicher Heide bis Nr. 5
Plutoweg	2	komplett
Quirinstr.	1	komplett
Richard-Wagner-Str.	1	komplett
Ritterstr.	1	Neusser Str. bis Heiligenweg
Röntgenstr.	1	Behringstr. bis Ausbauende / Gehwege (ohne Ausbauende bis Pasteurstr.
Röntgenstr.	1	Stichstr. zu Nr. 2 - 10
Röntgenstr.	9	Ausbauende bis Pasteurstr.
Rohrzieherstr.	1	Bonnenring bis Gewerbegebiet Becker
Saturnstraße	2	komplett
Schiefbahner Str.	1	west. Seite von Hülsdonkstr. bis Südstr.
Schiefbahner Str.	1	östl. Seite von Hülsdonkstr. bis Heiligenweg
Schiefbahner Str.	1	Stichstr. zu Nr. 59-63
Schubertstr.	9	komplett
Schumannstr.	9	westl. Straßenseite
Schumannstr.	9	östl. Straßenseite
Severinstr.	1	komplett
Siemensring	1	komplett
Siemensring	1	Weg zur Pumpstation
Smaragdweg	2	komplett
St.-Töniser-Str.	1	Parkstr. bis Ende der Bebauung
Stachelbeerweg	2	komplett
Stahlstr.	7	komplett
Stettiner Str.	9	komplett
Straisunder Str.	9	komplett
Südstr.	1	nördl. Straßenseite
Südstr.	9	südl. Straßenseite
Taubnesselweg	2	komplett
Telemannstr.	9	komplett
Tulpenweg	1	komplett
Uranusstraße	2	komplett

Straßenverzeichnis 2012
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Venusstraße	2	komplett
Von-Rolf-Str.	9	komplett
Wachtendonkweg	2	komplett
Wegerhofstr.	7	Industriestr. bis Weststraße
Wegerhofstr.	7	nordwest. Seite Stichstr. zu Nr. 44-46 (ohne südöstl. Seite Stichstr.)
Wegerhofstr.	9	südöstl. Seite Stichstraße zu den HsNr. 44 - 46
Wegerhofstr.	2	Weststr. Bis Ausbauende
Wegerhofstr.	9	Stichweg Haus-Nr. 49-63
Weiderichstr.	2	komplett
Weißdornweg	9	komplett
Wekeln	1	L 362 (Korschenbroicher Str.) bis Bonnenring
Wekeln	2	Bonnenring bis Hülsdonkstr.
Wekeln	5	Verbindungsfläche Wekeln-Hülsdonkstr.
Werkmeisterstr.	7	komplett
Weststr.	7	Anrather Str. bis Wegerhofstr.
Wielandstr.	9	komplett
Wilhelm-Maaßen-Str.	1	komplett
Wilhelmstr.	7	komplett
Willicher Heide	1	komplett
Zollstr.	9	komplett
Zum Haus Hülsdonk	2	komplett
Zum Löhrhof	2	komplett einschl. Stichweg
Zum Schickerhof	2	von Bonnenring bis Ausbauende
Zum Schwimmbad	1	nördl. Seite entlang Schulgrundstück
Zum Schwimmbad	1	südl. Seite bis Schwimmbad

Straßenverzeichnis 2012
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Albert-Brülls-Straße	2	komplett
Allee	4	Jakob-Krebs-Str. bis Ende Flurstück Nr. 103
Allee	6	Hindenburgstr. bis Anfang Flurstück Nr. 103
Am Bahnhof	9	komplett
Am Krickerhof	7	westl. Straßenseite von Hochbendstr. bis Schottelstr.
Am Krickerhof	9	Von Rückseite Haus-Nr. 21 bis einschließ- lich Wendehammer
Am Krickerhof	9	östl. Straßenseite von Heinrich- Neusen-Str. bis Hochbendstr.
Am Sandacker	1	Hausbroichstr. bis Fadheiderstr.
Am Sandacker	9	(ohne Stich)
Am Schronhof	1	Stichstraßen
Am Vogelsang	7	komplett
Am Vogelsang	9	westl. Seite von H. Broicher-Str. - Fadheiderstr. - östl. Seite von H. Broicher-Str. -Nr. 37 (ohne Stich zu Nr. 1 - 38)
Am Wasser	1	Stichstraße zu den HsNr. 1 - 38
Am Wasser	9	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr.
Am Weiher	1	(ohne Stich)
Amselweg	9	Stichstraßen
An der Eschert	7	komplett
An der Eschert	9	komplett (ohne östl. Zufahrt und ohne Stichstr., Flur 8, Flurstücke 252 u. 394)
An der Eschert	9	östl. Seite der Zufahrt Stichstraße, Flur 8, Flurstücke 252 u. 394
An der Kollenburg	7	Kleinkollenburgstr. - Lerchenfeldstr.
An der Kollenburg	1	Lerchenfeldstr. - Ausbauende
Auf dem Sand	6	Sassengasse bis Bogenstr.
Auf dem Sand	3	Jak.-Krebs-Str. bis Sassengasse
Auf der Bleiche	7	Weberstr. bis Kirmesplatz
Bachstr.	1	Gietherstr. bis Am Weiher
Bachstr.	9	Stichweg Hs-Nr. 21b - 23 c
Berliner Str.	1	komplett
Bermesgasse	9	komplett
Beudelsdyk	1	Nr. 2 bis Weberstr.
Bleichstr.	1	einschl. befestigte Zufahrten
Bogenstr.	1	Kirmesplatz
Brückenstr.	1	komplett
Brückenstr.	2	Süchtelner Str. bis Pimpertweg/Kanalstr.
Buschstr.	1	zwischen Brückenstr./Am Schronhof
Buschstr.	1	Stichstr. entlang Grundstücke Nr. 21- 33
Buschstr.	9	Mertensweg bis Hindenburgstr.
Buschstr.	9	Stichwege Hs-Nr. 30-52 und 20-28

Straßenverzeichnis 2012
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Clörath	9	komplett
De-Mülder-Gasse	9	von Jakob-Krebs-Str. bis Raiffeisenstr.
Dimbkesfeld	7	komplett, einschl. Wendehammer (Hand)
Dohrfelder Str.	1	Steinstr. bis Prinz-Ferdinand-Str.
Doomerstr.	1	komplett
Engerweg	9	komplett
Eugen-Witte-Straße	2	komplett
Fadheiderstr.	7	Schottelstr. bis H.-Broicher-Str.
Fadheiderstr.	7	H.-Broicher-Str. bis Am Sandacker
Fadheiderstr.	9	Am Sandacker bis Ausbauende
Fadheiderstr.	9	Stichweg
Ferdinand-Behr-Weg	9	komplett
Finkenfeld	1	komplett
Flachsweg	9	komplett
Flöthbruchstr.	9	komplett
Franz-van-Kempen-Str.	4	komplett
Furthstr.	7	komplett
Gietherstr.	1	Stichstr. zu Nr. 34 - 62
Gietherstr.	1	Jakob-Krebs-Str. bis Brückenstr.
Grüner Weg	1	komplett
H.-Broicher-Str.	1	von Schottelstr. bis Fadheider Str. von Fadheider Str. bis Am
H.-Broicher-Str.	1	Sandacker
H.-Broicher-Str.	1	Stichweg zu Nr. 73 - 93
H.-Broicher-Str.	9	Stichweg zu den HsNr. 47 - 53
Heinrich-Neusen-Str.	7	komplett
Heribertstr.	9	komplett
Hindenburgstr.	1	komplett
Hochbendstr.	1	Schottelstr. bis Bebauungsende (ohne verkehrsberuhigten Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg)
Hochbendstr.	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg
Hochheideweg	1	komplett
Huiskenstr.	1	Steinstr. bis Schageshofstr.
Huiskenstr.	9	Rest komplett
Hüttendyk	1	komplett
Hüttenfeldstr.	1	komplett
Im Sassenfeld	9	komplett
Im Sonnenschein	9	komplett
In der Silber	9	komplett
Jakob-Beckersgasse	1	nordwestl. Straßenseite südöstl. Seite von Nr 1 bis Berliner Str. (ohne südöstl. Seite von
Jakob-Beckersgasse	1	Neersener Str. bis Hs. Nr. 1) südöstl. Seite von Neersener Str. bis
Jakob-Beckersgasse	9	HsNr. 1
Jakob-Krebs-Str.	1	Gietherstr. bis Ende
Jakob-Krebs-Str.	3	Kirchplatz bis Gietherstr.
Jakob-Lüngers-Weg	9	verkehrsberuhigter Bereich
Johannesstr.	1	komplett

Straßenverzeichnis 2012
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Johannes-Marschang-Str.	2	komplett
Josefplatz	1	Viersener Str. bis Nr. 14/17 (ohne ab Nr. 14/17 komp. einschl. Stich)
Josefsplatz	9	Ab HsNr. 14/17 kompl. Einschl. Stichstraßen
Karl-Gierlichs-Str.	1	komplett (ohne von Am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.)
Karl-Gierlichs-Str.	9	von am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.
Karl-Echternacht-Str.	2	komplett
Karl-Lange-Str.	1	komplett
Kehner Str.	1	vom Schageshofstr. (Fußweg) bis Kleinkollenburgstr.)
Kehner Str.	9	von Steinstr. Bis Kollenburgstr.
Kirchplatz	6	komplett
Kleinkollenburgstr.	7	Hochbendstr. bis An der Kollenburg
Kleinkollenburgstr.	7	Stichstr.
Klörather Steg	2	komplett mit Wendehammer (per Hand)
Knabbenweg	9	komplett
Königsberger Str.	9	komplett
Kornelius-Feyen-Str.	1	komplett
Kremmerspfad	1	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr.
Lerchenfeldstr.	1	Bogenstr. bis Haus Nr. 36 (Ecke Finkenfeld);
Lerchenfeldstr.	1	Finkenfeld bis Kleinkollenburgstraße
Lerchenfeldstr.	6	Kleinkollenburgstr. bis DB
Lindenstr.	1	Süchtelner Str. bis Buschstr.
Lindenstr.	7	Buschstr. bis Gietherstr.
Lindenstr.	1	Gietherstr. bis Jakob-Krebs-Str.
Lindenstr.	9	Wohnwege zu den HsNr. 1 - 9 und Hs-Nr. 35 - 49
Lorenz-Schmitz-Str.	2	komplett
Mallinckrodtstr.	9	komplett
Meisfeldstr.	1	Bogenstr. bis Kleinkollenburgstr. (ohne Stich)
Meisfeldstr.	9	Stichstraße
Mertensweg	1	komplett
Neersener Str.	1	nördl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 51
Neersener Str.	1	südl. Seite von Kirchplatz bis einschl. Parkanlage alter Friedhof
Pastoratstr.	2	Berliner Str. bis Wendepplatz
Pastor-Schoenberg-Str.	1	komplett
Paul-Gerhardt-Str.	1	komplett
Prinz-Ferdinand-Platz	9	komplett
Prinz-Ferdinand-Str.	1	komplett, ohne P.-Ferdinand-Platz
Raiffeisenstr.	1	komplett
Regina-Brunner-Str.	9	komplett
Reutersweg	9	Weberstr. Bis Ausbauende
Schageshofstr.	1	komplett

Straßenverzeichnis 2012
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Schlesier Str.	9	komplett
Schottelstr.	1	Bogenstr. bis Ausbauende
Schottelstr.	1	Kirchplatz bis Hochbendstr. Stichweg von Hochbendstr. bis Haus- Broicher-Str., inklusive
Schottelstr.	1	Wendehammer
Sassengasse	9	komplett
Seidenstr.	1	nörtl. Teil südl. Teil bis Nr. 4/11 (ohne südl. Teil Nr. 1 - 9)
Seidenstr.	1	Teil Nr. 1 - 9)
Seidenstr.	9	südl. Teil HsNr. 1 - 9 Jakob-Krebs-Str. bis Kehner Str. (ohne von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr.)
Steinstr.	1	von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr.
Steinstr.	9	Kleinkollenburgstr. von Viersener Str. bis Johannesstr. einschl. Stichweg Haus-Nr. 53 u. 57
Süchtelner Str.	7	einschl. Stichweg Haus-Nr. 53 u. 57
Süchtelner Str.	6	von Johannesstr. bis Lindenstr.
Süchtelner Str.	7	von Lindenstr. bis Mertensweg
Süchtelner Str.	7	Mertensweg bis Amselweg
Süchtelner Str.	1	Amselweg bis Brückenstraße
Süchtelner Weg	1	komplett komplett von Viersener Str. bis Bebauungsende; beidseitig
Vennheide	1	östl. Seite von Kirchplatz bis Kapelle Vennheide
Viersener Str.	1	westl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 112
Viersener Str.	1	westl. Seite von den Haus-Nrn. 132 bis Schaadweg
Viersener Str.	1	bis Schaadweg
Weberstr.	7	Neersener Str. bis Auf der Bleiche
Weberstr.	7	Auf der Bleiche bis Viersener Str. Gietherstr. bis Buschstr. (ohne Stich zu den Nr. 19 - 25)
Wiesengrund	1	zu den Nr. 19 - 25)
Wiesengrund	9	Stichstraße zu den HsNr. 19 - 25
Wilhelm-Teuwen-Str.	2	komplett
Zum Beudelshof	9	komplett

Straßenverzeichnis 2012
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Ackerhofweg	9	Knickelsdorf - Ausbauende
Ahornweg	9	verkehrsberuhigter Bereich komplett, einschließlich Stichweg
Akazienweg	9	von Ahornweg bis Buchenweg, einschl. Stichwege verkehrsberuhigter Bereich
Albert-Oetker-Str.	1	nördl. Seite von Hochstr. bis Haus-Nr. 80
Albert-Oetker-Str.	1	südl. Seite von Hochstr. bis Arnold-Leenen-Str.
Albrecht-Dürer-Str.	1	Tupsheide bis 10 Meter hinter Spitzwegstr.
Albrecht-Dürer-Str.	9	10 Meter nach Spitzwegstr. Bis Rubensweg (Ende)
Alte Landstr.	1	Elserhütte bis Nr. 64
Alte Landstr.	1	Nr. 58 bis Piroldstr.
Alte Landstr.	1	Piroldstr. bis Wilh.-Hörmes-Str.
Alte Pastoratstr.	2	komplett
Alte Poststraße	1	Ortsdurchfahrt bis Wilhelm-Hörmes-Str.
Alte Schmiede	9	komplett
Altufer	7	komplett
Am Kavitt	9	komplett
Am Klosterpark	9	komplett
Am Moorgraben	1	komplett
Am Nordkanal	1	einschl. Wendehammer
Am Ronkholz	9	komplett
Am Schiefbahner Bahnhof	9	komplett
Am Steigerturm	1	komplett
An der Schießrute	1	komplett
Antoniusstr.	1	komplett
Arnold-Leenen-Str.	7	komplett
August-Peters-Str.	9	komplett
Augustinerinnenstr.	9	von Willicher Str. bis Ausbauende einschl. Stichstraßen
Barschbleek	7	Linsellestr. bis Bruchstr.
Barschbleek	7	Bruchstr bis Parkplatz am Friedhof
Beethovenstr.	1	komplett
Bertzweg	1	westl. Seite von Tupsheide bis Rebhuhnweg
Birkenweg	9	komplett
Bleek	1	komplett
Blumenstr.	1	Albert-Oetker-Str. bis Siedlerallee
Blumenstr.	1	Siedlerallee bis Ausbauende
Bruchstr.	1	komplett
Buchenweg	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Fußweg
Dachsweg	9	komplett
Diepenbroich	1	komplett
Dohlenweg	1	komplett
Eichendorffstr.	9	komplett
En de Hött	9	komplett
Eschenweg	1	komplett
Fasanenweg	9	komplett
Fichtenstr.	1	beidseitig von Knickelsdorf bis Höhe Nr. 25
Florastr.	1	komplett
Fontanestr.	1	bis Schmithuysenweg
Fontanestr.	9	Schmithuysenweg bis Ausbauende

Straßenverzeichnis 2012
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Franz-Nauen-Weg	9	komplett
Friedensstr.	7	von Nr. 4/5 bis Bruchstr.
Fuchsweg	9	komplett
Gänsepfad	1	Siedlerallee bis Florastr. (ohne Florastr. bis Ausbauende
Gänsepfad	9	Florastr. Bis Ausbauende
Gladbacher Str.	9	komplett
Grabenweg	9	komplett
Grechte	1	komplett
Grietgen-Haaks-Str.	2	komplett
Grüner Dyk	1	komplett
Händelstr.	1	komplett
Hasenweg	1	komplett
Hauserheide	9	von An der Schießruthe bis zum Wendeplatz einschl. Fußweg
Herderweg	9	komplett
Hermann-Löns-Str.	1	komplett (ohne Stichweg)
Hermann-Löns-Str.	9	Stichstraße
Heyerhütte	9	komplett
Hochstr.	4	von Tupsheide bis Növergasse
Hochstr.	7	von Növergasse bis Blumenstr.
Hoevelsfeldweg	7	komplett
Hölderlinweg	9	komplett
Hubertusplatz	4	komplett
Hubertusstr.	4	Robert-Koch-Str. bis Hochstr.
Hubertusstr.	2	Linsellesstr. bis Robert-Koch-Str.
Illisweg	9	komplett
Im Eschert	9	komplett
Im Fließ	9	Haus-Nr. 38-42 u. 37-43
Im Sitter	9	komplett
Im Sonnenschein	9	komplett
Im Winkel	9	komplett
Jahnplatz	1	komplett
Jahnstraße	1	komplett
Jakob-Germes-Str.	9	von Augustinennenstr., Ausbaulänge ca. 115 m einschl. Stichweg
Jakob-Meyer-Weg	9	komplett
Joh.-Schriefers-Weg	2	komplett
Joh.-Spaetgens-Str.	9	Jakob-Germes-Str. bis Ausbauende Flurstück 159 und 302
Joseph-Haydn-Str.	1	komplett
Kleine Frehn	9	komplett
Klosterweg	1	nur Hs-Nr. 13 - 29
Knickelsdorf	1	Arnold-Leenen-Str. bis Ulmenstr.
Königsheide	3	Hochstr. bis Bruchstr.
Königsheide	7	Bruchstr bis L 382
Königsheide	1	L 382 bis Unterbruch
Königsheide	9	Stichstraße zu den HsNr. 66 - 70
Langebendstraße	1	Albert-Oefker-Str. bis Johannes-Schrief.
Langebendstraße	1	Johannes-Schrief.-Klosterweg
Langenhofstr.	1	komplett
Liedberger Str.	9	komplett
Linsellestr.	7	Hochstr. bis alte B 7
Linsellestr.	1	Stichweg zum Gewerbegebiet (Hausnr. 93-137)

Straßenverzeichnis 2012
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Martin-Luther-Str.	9	komplett
Memelstraße	9	komplett
Mergenhofweg	9	Unterbruch bis Rennerstraße
Mozartstr.	1	komplett
Nelkengasse	9	komplett
Niederheide	7	Wilhelm-Hörmes-Str. bis Bahnübergang
Niederheide	9	Stichweg (Hs-Nr. 20-22))
Niederheide	1	Bahnübergang bis Alte Landstraße
Niederstr.	1	komplett
Növergasse	7	komplett
Pater-Delph-Str.	9	komplett
Paul-Klee-Str.	9	Albrecht-Dürer-Str. bis Wall u. komplett
Pirolstr.	1	komplett
Rabenweg	1	komplett
Rebhuhnweg	1	komplett
Rehweg	9	komplett
Rembrandtstr.	1	Albrecht-Dürer-Str. bis Rubensweg (ohne Nr. 16 u. 18)
Rembrandtstr.	9	Grundstücke 16 und 18
Rennerstr.	9	Unterbruch bis Ausbauende
Riedweg	9	komplett
Robert-Koch-Str.	2	komplett
Roseggerstr.	1	komplett
Rosenweg	1	komplett
Roßstr.	7	komplett
Rubensweg	1	Willicher Str. bis Wallanlage L 382 (ohne Fuß- u. Radweg incl. Stichwege entl. d. Wallanlage
Rubensweg	9	Fuß- und Radweg incl. Stichwege entlang der Wallanlage
Scheibenstr.	1	komplett
Schilfweg	9	komplett
Schillerstr.	1	komplett
Schnorrenbergstr.	9	komplett
Schulstr.	7	Wallgraben bis Schillerstr.
Schulstr.	3	Hochstr. bis Wallgraben
Schützenstr.	1	Langenhofstr. bis An der Schießrute
Schwaneheide	2	Wallgraben bis Hochstr.
Seidenweberstr.	7	komplett
Siedlerallee	1	komplett
Spitzwegstr.	9	komplett
Straterhofweg	9	Alte Landstr. Bis Ausbauende
Sürderspick	1	komplett
Tannenstr.	1	komplett
Tömp	9	komplett
Torfweg	2	komplett
Tupsheide	3	Hochstr. bis Ende Parkplatz (HS-Nr. 9 bzw. 14)
Tupsheide	1	ab HS-Nr. 11 bzw. 18 komplett
Uhlandstr.	1	komplett
Ulmenstr.	1	von Knickelsdorf bis einschl. Höhe Eschenweg Nr. 20
Wallgraben	2	komplett
Wieselweg	9	komplett
Wilhelm-Busch-Str.	1	komplett

Straßenverzeichnis 2012
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Wilhelm-Hörmes-Str.	1	Ortsdurchfahrt ab Alte Poststraße
Wilhelm-Wirtz-Platz	2	komplett
Wilhelm-Wirtz-Platz	9	Stichstraße
Willicher Str.	3	Tupsheide bis Wallgraben
Willicher Str.	1	Wallgraben bis Rubensweg komplett
Willicher Str.	1	ab Rubensweg westl. Straßenseite bis Hausnr. 73 (=Bebauungsende)
Zehnthofstr.	1	Wallgraben bis Schillerstr. (ohne Schillerstr. bis Ausbauende), ohne Wallgraben bis Hochstr.
Zehnthofstr.	2	Hochstr. bis Wallgraben
Zehnthofstr.	9	Schillerstraße bis Ausbauende

Straßenverzeichnis 2012
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Neersen

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Adrian-Wilhelm-Weg	2	komplett
Albert-Schweitzer-Str.	2	komplett einschl. Wendehammer
Am Bruch	9	komplett
Am Huevel	7	komplett
Am Römerfeld	7	komplett (ohne Sackgasse)
Am Römerfeld	9	Sackgasse
Am Roth	2	komplett
Am Schwarzen Pfuhl	1	von Nr. 2 - 6
Am Schloßpark	9	komplett
Auf dem Wall	1	komplett
Bengdbruchstr.	1	Virmondstr. bis Neustr. (ohne Stichstr. zu Hausnr. 20 - 46 und ohne Bereich Hausnr. 27 - 41)
Bengdbruchstr.	9	Stichstraße zu den HsNr. 20 - 46
Brockelsweg	1	komplett
Cloerbruchallee	9	komplett
Drosselweg	1	komplett ohne Wendehammer
Drosselweg	7	Wendehammer
Eichenweg	1	Kickenstr. bis Verresstr.
Eickerweg	9	komplett bis Bebauungsende
Erlenweg	7	komplett
Fehlingstr.	1	komplett
Finkenweg	1	komplett
Friedrich-Ebert-Str.	1	komplett
Grenzweg	9	komplett
Gustav-Klemme-Weg	9	von am Schloß bis Wendeplatz einschl. Stichstraßen
Hagwinkel	9	komplett
Hauptstr.	7	Kreuzung B7/B57 bis Kirchhofstr.
Hauptstr.	1	Rothweg bis Schloßweg
Hauptstr.	2	Kirchhofstr. bis Rothweg
Heckenrosenweg	9	komplett
Hermann-Brangs-Str.	7	Bengdbruchstr. Bis Hs-Nr. 41/42
Hermann-Brangs-Str.	9	Hs-Nr. 43/44 bis Ende
Hopfenweg	1	komplett
Hörenweg	7	westl. Seite von Kickenstr. bis Fehlingstr. (ohne Fehlingstr. bis Albert-Schweitzer-Str.)
Hörenweg	7	Albert-Schweitzer-Str. bis Am Schw. Pfuhl
Hörenweg	7	östl. Seite komplett
Hörenweg	9	Fehlingstr. Bis Albert-Schweitzer-Str.
Im Langenfeld	1	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 12-18, 11-19, 22-28, 23-31, 35-43 u. ohne Stichweg zur Kirchhofstr.)
Im Langenfeld	9	Stichstraßen zu den HsNr. 12 - 18, 11 - 19, 22 - 28, 23 - 31, 35 - 43
Im Langenfeld	9	Stichweg zur Kirchhofstr.
Josef-Brooren-Str.	9	verkehrsberuhigter Bereich von Virmond- str. bis Bengdbruchstr.
Josef-Herlitz-Str.	7	Bengdbruchstr. bis Nr. 38/39
Josef-Herlitz-Str.	9	Hs-Nr. 40/41 bis Ende
Josef-Schages-Str.	7	komplett
Kapelle	9	bis Ende Bebauung
Kastanienweg	1	Virmondstr. bis Niersweg (ohne Stichstr.)

Straßenverzeichnis 2012
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Neersen

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Kastanienweg	9	Stichstraßen
Kickenstr.	1	komplett
Kirchhofstr.	1	Neustr. bis Bebauungsende
Kirchhofstr.	1	Hauptstr. bis Neustr.
Kleinbruchstr.	1	Virmondstr. bis Bengdbruchstr. (ohne Virmondstr. bis Niersweg)
Kleinbruchstr.	9	Virmondsr. Bis Niersweg
Malteserstr.	2	komplett
Meisenweg	1	komplett
Minoritenplatz	3	Hauptstr. bis Eichenweg (ohne Stichstr. zu Nr. 15-21)
Minoritenplatz	9	Stichstr. Zu den HsNr. 15 - 21
Mutschenweg	7	Virmondstr. bis Niersweg ohne Stichwege
Neustr.	2	Virmondstr. bis Malteserstr.
Neustr.	1	Malteserstr. bis Bengdbruchstr.
Neustr.	1	Bengdbruchstr. bis Kirchhofstr.
Neustr.	2	Stichwege Hs-Nr. 70-84 u. 90-104
Niersplank	1	komplett
Niersweg	1	nur nördl. Seite von Mutschenweg bis Nr. 68
Niersweg	9	südl. Seite von Schloßweg bis Levenweg
Niersweg	9	nördl. Seite von Schloßweg bis Mutschen- weg
Niersweg	9	nördl. Seite von Nr. 68 bis Levenweg
Pappelallee	7	komplett bis Ende Schulgrundstück bzw. Kindergarten (ohne Stichstr. zu Nr. 17-31)
Pappelallee	9	Stichstraße zu den HsNr. 17 - 31
Pappelallee	2	Stichstraße zu den HsNr. 33 - 49
Reiherweg	9	komplett
Rothweg	1	komplett
Schmiedeweg	9	komplett
Schwalbenstr.	1	komplett
Starenweg	1	komplett
Steene Dyk	9	komplett
Verresstr.	1	nördl. Straßenseite komplett sowie südl. Straßenseite von Haus-nr. 20 bis 24
Verresstr.	1	südl. Seite entlang Parkplatz
Verresstr.	9	südl. Straßenseite vor HsNr. 12 - 20
Verresstr.	9	südl. Straßenseite HsNr. 24 bis Parkplatz
Vinhovenplatz	9	komplett
Virmondstr.	1	nördl. Seite: von Neustr. Bis Haus-Nr. 68 (Ecke Heckenrosenweg); von Bengdbruchstr. bis Haus-Nr. 108
Virmondstr.	1	südl. Seite: Bengdbruchstr. bis Neustr.
Virmondstr.	2	von Neustr. bis Hauptstr.
Von-Ketteler-Str.	9	komplett
Weidenweg	7	nördl. Straßenseite (ohne südl. Straßenseite)
Weidenweg	9	südl. Straßenseite

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung zur 9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich vom 21.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), und § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Willich vom 29.07.2011 (Abl. Krs. Vie. 11.08.2011), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende 9. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung vom 19. Dezember 2002 beschlossen:

I.

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich:

1. Leichenhalle	
1.1 Unterbringung einer verstorbenen Person in einer Leichenzelle	153,00 €
1.2 Unterbringung einer Urne im Urnenschrank	32,00 €
1.3 Benutzung des Kapellenraumes	264,00 €
1.35 Teilnutzung des Kapellenraumes	93,00 €
1.36 Nutzung der Totenglocke	25,00 €
1.4 Benutzung des Sezierraumes	208,00 €
2. Bestattungspauschale *	
2.1 Für die Bestattung einer/eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr	
2.11 in einer Wahlgrabstätte	385,00 €
2.12 in einem Reihengrab Typ 1	385,00 €
2.12.1 in einem Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	514,00 €
2.12.2 in einem Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	385,00 €
2.13 in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	514,00 €
2.14 in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	385,00 €
2.15 in einem Reihengrab Typ 2	385,00 €
2.16 in einem Reihengrab Typ 3	385,00 €
2.2 Für die Bestattung eines Kindes bis zu 5 Jahren	
2.21 in einer Wahlgrabstätte	164,00 €
2.22 in einem Reihengrab	164,00 €
2.23 in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	514,00 €
2.24 in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	164,00 €
2.25 in dem Sammelgrab (Leibesfrüchte, Totgeburten)	164,00 €
2.3 für Aschenbeisetzungen	
2.31 in einer Wahlgrabstätte	161,00 €
2.32 in einer anonymen Urnengrabstätte	161,00 €
2.33 in einem Urnenreihengrab	161,00 €
2.34 in einem Sammelgrab (teilanonym)	161,00 €
2.35 in einem Kolumbarium	172,00 €

2.36 in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlage (8 Urnen) 271,00 €

2.40 für anonyme Erdbestattungen (Typ 5) 267,00 €

2.41 für teilanonyme Erdbestattungen (Sammelgrab Typ 4) 267,00 €

* Die Bestattungspauschale unter Zif. 2ff. beinhaltet:

a) Aushebung und Verfüllen des Grabes,

b) Benutzung, soweit erforderlich, eines Bahr- und Kranzwagens sowie eines Sargversenkungsapparates,

c) Auswerfen des Grabes mit Grabmatten, Abdecken des Erdhügels mit Grabmatten

3. Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren

3.1 Umbettung auf dem Friedhof bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an

3.11 aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte 1.028,00 €

3.12 aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte 1.028,00 €

3.13 aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte 1.114,00 €

3.14 aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte 1.028,00 €

3.15 aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) 1.198,00 €

3.2 Umbettung auf dem Friedhof bei Kindern bis zu 5 Jahren

3.21 aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte 561,00 €

3.22 aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte 561,00 €

3.23 aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte 1.114,00 €

3.24 aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte 561,00 €

3.25 aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) 948,00 €

3.3 Umbettung einer Urne

3.31 aus einer Wahlgrabstätte 287,00 €

3.32 aus einer anonymen Reihengrabstätte 287,00 €

3.4 Ausgrabung zur Überführung bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an

3.41 aus einer Wahlgrabstätte 675,00 €

3.42 aus einem Reihengrab 675,00 €

3.43 aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) 760,00 €

3.44 aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) 675,00 €

3.5 Ausgrabung zur Überführung bei Kindern bis zu 5 Jahren

3.51 aus einer Wahlgrabstätte 417,00 €

3.52 aus einem Reihengrab 417,00 €

3.53	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	760,00 €
3.54	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	417,00 €
3.6	Ausgrabung einer Urne	
3.61	aus einer Wahlgrabstätte	147,00 €
3.62	aus einer anonymen Reihengrabstätte	147,00 €
3.7	Entschädigungspauschalen für Ausgrabung und Umbettungen (außer für Urnen)	
3.71	bei Ausgraben sowie Umbettungen mit Beisetzung in einer neuen Grabstätte zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25, 3.41-3.44 und 3.51-3.54	435,00 €
3.72	für Umbettungen innerhalb einer Grabstätte (Tieferlegung) bei 0 – 20jähriger Liegezeit bei 21 – 30jähriger Liegezeit zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25	290,00 € 145,00 €
4.	Einfassungen	
4.1	Werden bei Wahlgrabstätten Grüneinfassungen angelegt, so betragen die Kosten einschließlich der Unterhaltung für die 30jährige Nutzungsdauer	
4.11	bei seitlicher Grüneinfassung bei ein- und mehrstelligen Grabstätten	635,00 €
4.2	Werden bei Wahlgrabstätten Steineinfassungen angelegt, so betragen die einmaligen Kosten	
4.21	bei seitlicher Einfassung bei ein- und mehrstelligen Grabstätten	226,00 €
4.22	bei wegseitiger Steineinfassung je Stelle	63,00 €
4.3	Eingrünung von Urnengräbern	268,00 €
4.40	Begrünung und Pflege von anonymen Reihengrabstätten Typ 4 und Typ 5	78,00 €
4.41	Begrünung und Pflege von Reihengrabstätten Typ 2 und Typ 3	41,00 €
4.42	Begrünung von teilanonymen und anonymen Urnengräbern	41,00 €
4.43	Begrünung und Pflege von pflegefreien Urnengräbern	61,00 €
4.44	Begrünung und Pflege von pflegefreien Wahlgrabstätten	266,00 €
5.	Genehmigungen	
5.1	Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und dergl. beträgt in Feldern mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift	
5.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	94,00 €
5.12	bei Liegeplatten	16,00 €
5.2	bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungs-	

	vorschrift bei entsprechend statischem Nachweis	
5.21	bei aufrecht stehenden Grabmalen	94,00 €
5.22	bei Liegeplatten	16,00 €
5.3	Die Gebühr für die Genehmigung von Steineinfassungen beträgt bei	
5.31	Steineinfassung in Feldern mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift	67,00 €
5.32	Steineinfassung in Feldern allg. Gestaltungsvorschrift	67,00 €
5.33	Grababdeckplatten aus Stein bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungsvorschrift	128,00 €
5.4	Abbau und Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	164,00 €
5.5	Abbau und Entfernung von Liegeplatten bis 0,3 qm ohne Fundamente	73,00 €
6.	Verleihung von Nutzungsrechten	
6.10	Kindergrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 20 Jahren	77,00 €
6.11	Sammelgrab für Leibesfrüchte und Totgeburten	0,00 €
6.20	Reihengrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren (Typ 1)	930,00 €
6.20.1	Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	930,00 €
6.20.2	Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	867,00 €
6.21	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 2)	695,00 €
6.23	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 3)	695,00 €
6.31	Anonymes Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 5)	586,00 €
6.32	Reihengrab Typ 4 (teilanonym-Sammelgrab)	680,00 €
6.33	Pflegefreie Wahlgrabstätte	1.055,00 €
6.331	für jede weitere Stelle	1.055,00 €
6.4	Wahlgrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.41	1-stellig	1.212,00 €
6.42	2-stellig	2.424,00 €
6.43	für jede weitere Stelle	1.212,00 €
6.5	Wahlgrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.51	1-stellig	1.994,00 €
6.52	2-stellig	3.988,00 €
6.53	für jede weitere Stelle	1.994,00 €
6.6	Tiefengrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.61	1-stellig je Doppelbelegung	1.212,00 €
6.62	2-stellig je Doppelbelegung	2.424,00 €
6.63	für jede weitere Stelle	1.212,00 €
6.7	Tiefengrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die	

6.71	Dauer von 30 Jahren 1-stellig je Doppelbelegung	1.994,00 €
6.8	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
6.81	anonyme Urnengrabstätte	547,00 €
6.82	Urnwahlgrabstätte mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	1.016,00 €
6.83	Urnwahlgrabstätte mit allg. Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	1.368,00 €
6.84	Urnereiengrab	664,00 €
6.85	Urnengrab teilanonym (Sammelgrab)	594,00 €
6.86	Pflegefreies Urnengrab	1.016,00€
6.861	für jede weitere Stelle	1.016,00€
6.87	Kolumbarium	899,00 €
6.88	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten (8 Urnen)	2.400,00 €
6.9	Kombinierte Wahlgrabstätten mit zusätzl. Gestaltungs- vorschriften	
6.91	Wahlgrab 1-stellig und Tiefengrab 1-stellig	2.424,00 €
6.92	Wahlgrab 2-stellig und Tiefengrab 1-stellig	3.988,00 €
6.93	Wahlgrab 1-stellig und Tiefengrab 2-stellig	3.988,00 €

7. Verlängerung von Nutzungsrechten

- 7.1 Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für Erdbestattungen um weitere 30 Jahre sind die vollen Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zum Zeitpunkt des Ablaufes der Nutzungsfrist zu zahlen.
- 7.2 Für Urnwahlgrabstätten gilt 7.1 entsprechend, jedoch mit einer Nutzungsfrist von 20 Jahren.
- 7.3 Für Kindergrabstätten gem. Zif. 2.21. bis 2.24 bis zum 5. Lebensjahr wird für die Verlängerung des Nutzungsrechtes die Gebühr der Zif. 6.82 zugrunde gelegt.
- 7.4 Zur Wahrung der Ruhefrist von 30 bzw. 20 Jahren ist bei Bestattungen, bei denen die restliche Nutzungsfrist weniger als 30 Jahre bzw. 20 Jahre beträgt, für jedes fehlende volle Jahr 1/30 bzw. 1/20 der Gebühren von 6.1 bis 6.71 und 4.1 bis 4.41 zu zahlen.
- 7.5 Für die Bereithaltung der noch vorhandenen, reservierten Reihengräber sind entsprechend die Gebühren für den Erwerb eines Reihengrabes zu zahlen.

8. Sonstige Leistungen

- 8.1 Gemäß der Friedhofssatzung sind Kosten, die eine nutzungsberechtigte Person wegen unterlassener eigener Leistungen zu erstatten hat, diesem aufzuerlegen. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand ermittelt. Zu erstatten sind für jede angefangene Stunde

a) eines Friedhofsarbeiters	44,35 €
b) des Friedhofsbaggers	34,64 €

Alle sonstigen Leistungen wie Entsorgungskosten für Abfälle etc. sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

8.2 Für Bestattungen an Samstagen fallen folgende zusätzliche Kosten an:

- | | |
|----------------------|-----------|
| a) Erdbestattung | 240,00 € |
| b) Urnenbestattungen | 100,00 €. |

II.

§ 7 Rechtsmittel –entfällt-

III.

§ 8 - Schlußbestimmungen - erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 21.12.2011

gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1335

Bekanntmachung

des Kreises Neuss

1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal in Kaarst im Kreis Neuss vom 11. Dezember 1995

Artikel 1

§ 10 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal in Kaarst im Kreis Neuss vom 11. Dezember 1995 erhält folgende neue Fassung:

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 26 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Ausschuss- und stellvertretenden Ausschussmitglieder. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahrberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei/fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Die Ausschussmitglieder werden gesondert für jede Gemeinde gewählt. Es entfallen auf die Umlage zahlenden Verbandsmitglieder

in der Stadt Kaarst	14 Ausschussmitglieder
in der Stadt Korschenbroich	6 Ausschussmitglieder
in der Stadt Neuss	4 Ausschussmitglieder
in der Stadt Willich	1 Ausschussmitglied
des Erftverbandes	1 Ausschussmitglied.
- (9) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

- (10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49).

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft

(WVG § 58 Abs. 2)

Genehmigt gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser – und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG – BGBl. I., S. 405) durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde.

Grevenbroich, den 24.11.2011

gez.
Petrauschke
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1341

Amtsgericht Viersen Bekanntmachung

Der Kreis Viersen aus Viersen hat am 12.08.2011 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Niederkrüchten liegende Grundstück

Gemarkung Niederkrüchten, Flur 9, Flurstück 196, Größe 295 qm

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Viersen, Dülkener Straße 5, 41747 Viersen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Viersen, 01.09.2011

Amtsgericht
gez. Neitsch
Rechtspfleger

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1343

Amtsgericht Viersen Bekanntmachung

Der Kreis Viersen aus Viersen hat am 15.08.2011 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Niederkrüchten liegende Grundstück

Gemarkung Niederkrüchten, Flur 18, Flurstück 219, Größe 32 qm, Schwalm

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Viersen, Dülkener Straße 5, 41747 Viersen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Viersen, 01.09.2011

Amtsgericht
gez. Neitsch
Rechtspfleger

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1343

Amtsgericht Viersen Bekanntmachung

Der Kreis Viersen aus Viersen hat am 11.08.2011 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Niederkrüchten liegende Grundstück

Gemarkung Niederkrüchten, Flur 11, Flurstück 81, Größe 229 qm

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Viersen, Dülkener Straße 5, 41747 Viersen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Viersen, 01.09.2011

Amtsgericht
gez. Neitsch
Rechtspfleger
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1343

Amtsgericht Viersen Bekanntmachung

Der Kreis Viersen
Amt für Finanzen
Abteilung 20/2

Grundstücksverwaltung aus Viersen hat am 08.08.2011 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Niederkrüchten liegende Grundstück

Gemarkung Niederkrüchten, Flur 33, Flurstück 280, Straße, Größe 114 qm

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Viersen, Dülkener Straße 5, 41747 Viersen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Viersen, 26.08.2011

Amtsgericht
gez. Neitsch
Rechtspfleger
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1343

Bekanntmachung der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, hat am 13.12.2011 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 festgestellt und beschlossen den Jahresüberschuss 2010 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBERA Wirtschafts- und Wirtschaftsberatungsaktiengesellschaft, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH, Viersen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.“

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 27. Juli 2011

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Josef Rakel
Wirtschaftsprüfer
Ralph von der Kluse
Wirtschaftsprüfer

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1344

Bekanntmachung Jahresabschluss 2010 der Stadtwerke Nettetal GmbH

Der Jahresabschluss 2010 der Stadtwerke Nettetal GmbH wurde von der Gesellschafterversammlung am 18. November 2011 festgestellt. Der Jahresüberschuss abzüglich aktiver latenter Steuern wurde an die Stadt Nettetal abgeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStübke Treuhand GmbH, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Nettetal GmbH, Nettetal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Nach § 10 Abs. 4 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht und in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.

Düsseldorf, den 4. August 2011

EversheimStübke Treuhandler GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Feesch
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Nettetal GmbH zum 31. Dezember 2010 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) liegt vom Tage der Veröffentlichung an eine Woche lang während der Dienststunden in der Verwaltung der Stadtwerke Nettetal GmbH – Finanzbuchhaltung – Nettetal-Kaldenkirchen, Leuther Straße 25, zur Einsicht offen.

Nettetal, den 08. Dezember 2011

Stadtwerke Nettetal GmbH
Geschäftsführung

gez. Die Ing
gez. Wagner



Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1345

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2012

21,00 Euro.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 12.12.2011

- gez. Schulz -
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1348

Bekanntmachung der Schwalmthalwerke AöR

2. Änderungssatzung vom 12.12.2011 zur Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV NRW. S. 270 und S. 271), der §§ 87, 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 185) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 06.12.2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Schwalmthalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter (m²) Grundstückfläche:

- für das Schwalmverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebührensatz 2012
Wald	0,0020 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0034 €
versiegelte Fläche	0,0470 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0027 €

- für das Netteverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebührensatz 2012
Wald	0,0017 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0030 €
versiegelte Fläche	0,0406 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0023 €

- für das Niersverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebührensatz 2012
Wald	0,0006 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0011 €
versiegelte Fläche	0,0145 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0008 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 5 der Satzung der Schwalmtalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 in der Fassung der 1. Änderung vom 07.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 12.12.2011

- gez. Schulz -
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Abl. Krs. Vie. 201, S. 1350

Bekanntmachung
der
Gemeindewerke Brüggen GmbH

Holtweg 60, 41379 Brüggen
Tel. 02157/87367-0

**Allgemeine Tarife
für die Versorgung mit Wasser**

Anlage 2

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV) vom 20.06.1980

- Neufassung -
Beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrates am 14.12.2011

Gültig ab 01. Januar 2012

1. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus:

1. **Grundpreis** für die Bereitstellung der Anlagen
2. **Verbrauchspreis** (Arbeitspreis) für das abgenommene Wasser.

1.1 Wassergrundpreis

Der Grundpreis beträgt

- | | |
|---|---------------------|
| a) für die erste Wohn- oder gleichwertige Wirtschaftseinheit | 6,00 €/Monat |
| b) für jede weitere Wohn- oder gleichwertige Wirtschaftseinheit | 4,00 €/Monat |
| c) bei Gewerbebetrieben und Nichtwohngebäuden für | |
| ca) Wasserzähler Qn 2,5 (alt 3/5 m ³) | 6,00 €/Monat |
| für jede weitere hier angeschlossene Wohn-/
Wirtschaftseinheit im Sinne von Buch-
stabe b) zusätzlich | 4,00 €/Monat |
| cb) Wasserzähler Qn 6 (alt 7/10 m ³) | 7,72 €/Monat |
| cc) Wasserzähler Qn 10 (alt 20 m ³) | 9,43 €/Monat |

cd) Wasserzähler Qn 15 (alt DN 50)	27,72 €/Monat
ce) Wasserzähler Qn 40 (alt DN 80)	32,86 €/Monat
cf) Wasserzähler Qn 60 (alt DN 100)	39,14 €/Monat
cg) Wasserzähler Qn 150 (alt DN 150)	56,85 €/Monat

Wohneinheiten sind alle Wohnungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Räume.

Gleichwertige Wirtschaftseinheiten sind solche, die hinsichtlich des Wasserverbrauchs Wohneinheiten gleichgestellt werden können (Ladengeschäfte, Werkstätten, Büros, Praxen, landwirtschaftliche Betriebe, Schwimmbäder, Schulen u. ä.).

Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, jeweils als voller Monat gerechnet.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung abgerundet auf volle Monate kein Grundpreis berechnet.

1.2 Wasserverbrauchspreis

Der Verbrauchspreis beträgt **1,13 €/m³**.

2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach den Kosten, die dem jeweiligen Versorgungsbereich zuzuordnen sind.

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die in der Zeit vom 01.01.1983 bis zum 31.12.1990 errichtet worden ist, so beträgt der Baukostenzuschuss € 0,66 je m² zu berücksichtigender Grundstücksfläche. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1983 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so beträgt der Baukostenzuschuss € 12,78 je m Frontlänge.

3. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

4. Gültigkeit

Die genannten Preise gelten ab dem **01. Januar 2012**.

Die bisher festgesetzten Allgemeinen Tarife in der ab **01. Januar 2010** geltenden Fassung treten damit gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Allgemeinen Tarife der Gemeindewerke Brüggen GmbH - Anlage 2 zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 16. Dezember 2011

Gemeindewerke Brüggen GmbH


Lottmann
Geschäftsführer

Einwohner am 31. Oktober 2011

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung
und Statistik NW vom 30. Juni 2011)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.858	7.786	8.072
Gemeinde Grefrath	15.562	7.614	7.948
Stadt Kempen	35.742	17.354	18.388
Stadt Nettetal	41.834	20.499	21.335
Gemeinde Niederkrüchten	15.385	7.553	7.832
Gemeinde Schwalmthal	18.882	9.204	9.678
Stadt Tönisvorst	29.642	14.393	15.249
Stadt Viersen	75.315	36.363	38.952
Stadt Willich	51.885	25.388	26.497
Kreis Viersen	300.105	146.154	153.951

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1354

Bekanntmachung

des Kreises Viersen

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne vom“

Die Naturdenkmale des Kreises Viersen mit Standort im „Innenbereich“ wurden durch die „Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Viersen v. 10.12.1990“ (Abl.Krs.Vie. 1990 S. 703) – in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 19.10.2000 (Abl.Krs.Vie. 2000 S. 479) unter Schutz gestellt. Entsprechend § 32 Abs. 1 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) treten Verordnungen ohne Beschränkung der Geltungsdauer 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Insoweit ist die Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale erneut zu erlassen.

Der Entwurf der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Viersen“ liegt gemäß § 42 c Abs. 2 LG in der Zeit vom 23.12.2011 bis einschließlich 30.01.2012 in den Diensträumen des Amtes für Bauen, Landschaft und Planung Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, - Kreishaus – im Vorraum der Zimmer 1201 und 1202, und zwar werktags von montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können die betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen gegen den Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle erheben. Nicht fristgerecht vorgebrachte Bedenken und Anregungen können zurückgewiesen werden.

Mit dieser Bekanntmachung, d.h. mit Ablauf des Erscheinungstages dieses Amtsblattes werden gemäß § 42 e Abs. 3 LG für die durch den Entwurf der Verordnung erfassten Naturdenkmale alle Änderungen verboten. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt von dem Veränderungsverbot unberührt. Das Veränderungsverbot gilt bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, jedoch längstens für drei Jahre. Gemäß § 69 Abs. 7 Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) i.V.m. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Veränderungsverbot nach § 42 e Abs. 3 LG zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Viersen, den 15.12.2011
Der Landrat
Im Auftrag:


Bücher

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1355

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt